

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Ortmann,

Reinhold

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

2286

1AR(RSHA) 144/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Po 17

Abgelichtet für

1Js2-64 RSHA

1Js 4-65 RSHA

1 p 4164 RSHA

Beiakten:

~~5 Spls 68/48 Ben~~

3 Spls 231/47

geh. gem. Vtg. v. 29.8.66

Fisches Anale

Ordnung

Wohl f. Vogt, Linder, Pich, Ordnung.
Im Z. des Ordnung untergebracht.

Page: Friedel Winter

Vfg.

1. Umlauf bei der Abteilung 5 - vorzulegen mit der Bitte um
Kenntnisnahme (bei Reichhold Ostmann, versch. am 9. 1. 1969):

Herrn Ersten Staatsanwalt Selle

Herrn Ersten Staatsanwalt Klingberg

Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald

Frau Erste Staatsanwältin Bilstein

Herrn Staatsanwalt Nagel

Herrn Staatsanwalt Filipiak

~~Herrn Staatsanwalt U. Schmidt~~

Herrn Staatsanwalt Kouril

~~Herrn Staatsanwalt F. Schmidt~~

Herrn Staatsanwalt Hölzner

Herrn Staatsanwalt Prutz

Herrn Staatsanwalt Stamer

31. JAN. 1969

17.12.

29.1.69

3.2.69

4.2.69

30. JAN. 1969

6/2

5. FEB 1969

2. Kartei

3. ~~Wf.~~ - der ~~Verwaltungs-~~Geschäftsstelle 4 - RSHA

Berlin, den 28. Jan. 1969

9.1.69 Herbivore

French 11 H1111 253/69

8.9.97 Berlin

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

0 1

18

Enthalten in Liste unter Ziffer

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

Frankfurt/M., EHingerstr.18 (Nachkriegsanschrift)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis SK. Hessen
vom ...18.3.64..... in ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
Frankfurt/M., Ehingerstr.18

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.
StA Frankfurt/M., Ehingerstr.18

190

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 30.7.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: O r t m a n n , Reinhold
Place of birth: Berlin
Date of birth: 8.9.97
Occupation:
Present address: Frankfurt/M. Bhingerstr. 18
Other information:

1198030

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization,
and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

n.d.Seidelaufst. Angeh. von IV A 1 a
n. Kartei ZSt. Angeh. eines Sonderkommandos des RSHA
n. Fernsprechverz. RSHA KS von IV A 1 a

1) Unterl. beschr. (nur Persönliche u. Hlneutafel)
2) Fotokop. eingefasert

5/8. Hl.

JUL 31 1963

191

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Ortmann Reinhold

Staffel H. Scharführ.

Wohnung: Kieffholzstr. 177
Berlin Reurschulengasse

Orts: Braunes Haus Gau: Reichsteftung

Geb.-Dat.: 8.9.97. Geb.-Ort: Berlin

Nr.: 8783200 Aufn.: 1. Jan. 1942

Aufnahme beantragt am: 3.11.41.

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:

Zugang von:

Gestorben:

Bemerkungen:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL / vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

193

Kleine 44 = Ahnentafel.

Anleitung.

1. Welche Angaben muß die kleine Ahnentafel enthalten?

Die kleine Ahnentafel muß sämtliche Vorfahren des H-Bewerbers bis einschließlich der Großeltern enthalten.

2. Welche Urkunden sind beizufügen?

An Urkunden sind vorzulegen:

1. Eigene Geburtsurkunde,
2. Geburtsurkunden der Eltern,
3. Heiratsurkunde der Eltern,
4. Geburtsurkunden der Großeltern,
5. Heiratsurkunde der Großeltern.

Erwünscht sind die Sterbe-Urkunden.

Für Verheiratete ist eine entsprechend ausgefüllte und urkundlich belegte Ahnentafel der Frau und die eigene Heiratsurkunde beizufügen.

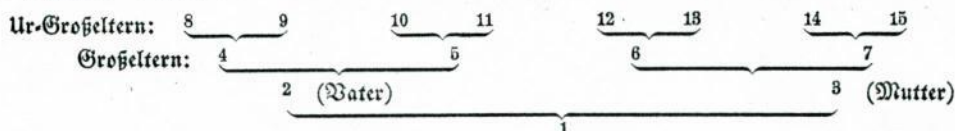
Die Urkunden sind in einen besonderen Briefumschlag zu stecken. Auf diesem Briefumschlag sind Name, Wohnort und H-Einheit zu vermerken. Auf jeder Urkunde ist in der Ecke oben rechts die Nummer, unter der der betreffende Vorfahr in der Ahnentafel geführt ist, mit Bleistift anzugeben, z. B.: Geburtsurkunde der Großmutter mütterlicherseits „7“, Trauschein des Großvaters und der Großmutter väterlicherseits „4/5“. Auf der Rückseite jeder Urkunde sind mit Bleistift Name und Anschrift des H-Bewerbers anzugeben.

Die Urkunden erhält der H-Bewerber nach Prüfung zurück.

3. Wie wird die Ahnentafel ausgefüllt?

Zunächst trägt der H-Bewerber — möglichst in Maschinenschrift, sonst Tinte — alle geforderten Angaben über sich selbst ein, sodann werden in Feld Nr. 2 Angaben über den Vater und in Feld Nr. 3 Angaben über die Mutter eingesetzt. Feld Nr. 4 ist für die Angaben über den Großvater väterlicherseits, Feld Nr. 5 für die Angaben über die Großmutter väterlicherseits bestimmt. Feld Nr. 6 und Feld Nr. 7 dienen für die Eintragungen über die Großeltern mütterlicherseits.

Dazu vergleiche folgendes Schema:



Aus den Urkunden über die Großeltern sind sämtliche Angaben, wie Namen, Berufe und Religion der Ur-Großeltern in die Felder Nr. 8 — 15 — mit Tinte oder Maschine — einzutragen. Weitere bekannte Angaben über die Ur-Großeltern sind mit Bleistift zu verzeichnen. Urkundliche Belege dafür sind, auch wenn vorhanden, nicht vorzulegen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß die Eltern eines Vorfahren immer in den beiden unmittelbar darüberliegenden Feldern stehen müssen.

Begründung für fehlende Angaben gehören nicht in die Ahnentafel, sondern auf die Rückseite.

4. Was bedeuten die Zeichen?

Es bedeutet: * = Geburt, † = Tod, ∞ = Heirat, R = Religion, Ber = Beruf.

5. Wie werden die Urkunden beschafft?

Der H-Bewerber stellt zunächst alle Angaben, die er in der Familie erfahren kann, auf einem besonderen Bogen zusammen. Er fordert dann die entsprechenden Urkunden an unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung benötigt werden. Für die Zeit nach 1876 sind die Standesämter zuständig, für die Zeit vorher die Pfarrämter. Urkunden aus dem Auslande vermitteln die jeweiligen Deutschen Konsulate; diese sind beim Auswärtigen Amt, Berlin W 8, Wilhelmstr. 74, zu erfahren. Alle bekannten Daten sind bei der Anforderung genau anzugeben. Ist ein Datum nicht bekannt, so ist die Hilfe des örtlichen Schulungsleiters zu erbitten.

Die Gebühr für jede Urkunde beträgt RM. —.60 bis RM. —.75. Bei nachgewiesenem und von der Gemeindebehörde bescheinigtem Unvermögen kann die Gebühr erlassen werden.

6. Jeder H-Bewerber muß eine Abschrift der eingelangten Ahnentafel in seinem Besitz behalten.

8	9	10	11	12
<i>Wolmann</i> Name <i>Martin, Theodor</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: Ver: <i>Wolmann</i> ∞ Ort Datum	<i>Fischern</i> Geburtsname <i>Maria, Sophia</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: Ver: ∞ Ort Datum	<i>Seelhof</i> Name <i>Johann, Carl, Friedrich</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: <i>M.</i> Ver: <i>Wolmann</i> ∞ Ort Datum	<i>Wolmann</i> Geburtsname <i>Johann, Theodor, Sophie</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: Ver: ∞ Ort Datum	<i>Wolmann</i> Geburtsname <i>Johann, Theodor, Sophie</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: Ver: ∞ Ort Datum

4	5	6
Martin, Theodor. Ortmann, Johann, Carl, August Name Vornamen <i>Wolmann</i> 26.7.1833 Ort Datum † Ort Datum X: Ver: Weber	<i>Wolkow</i> Ort Datum 31.10.1857 Datum X: ev.	Christiana Carolina, Friedericke Seelhof, Johanna, Sophia, Geburtsname Vornamen <i>Wolmann</i> 28.3.1835 Ort Datum † Ort Datum X: ev.

2	3
(Water) Ortmann, Wilhelm, August, Bernhard, Friedrich Name Vornamen <i>Wolmann</i> 20.10.1873. Ort Datum X: ev. Ver: Kohlenhändler	<i>Wolmann</i> 27.7.1938. Ort Datum Berlin Heiratsort 5. 3 1 Tag Monat Jahr

1
Paul Ortmann, Reinhold, Wilhelm Name Vornamen <i>Wolmann</i> Berlin Geburtsort 8.9.1897 Tag Monat Jahr X:

Sauber und deutlich schreiben! Möglichst Maschinenschrift!
Bei Handschrift Namen in Druckschrift schreiben!

12 <i>Schubert</i> Name <i>Johann, Friedrich</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: <i>h.</i> Ver: <i>finböring</i> ∞ Ort Datum	13 <i>Willert</i> Geburtsname <i>Luise, Hermann, Hermann</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: <i>h.</i>	14 <i>Hellfeld</i> Name <i>Luise, Friedrich</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X: Ver: ∞ Ort Datum	15 <i>Tesch</i> Geburtsname <i>Spillmann</i> Vornamen * Ort Datum † Ort Datum X:
---	---	---	---

6 <i>Schulz, Carl, Daniel, Theodor</i> Name Vornamen <i>Lindenberg</i> 10.2.1838 Ort Datum † Ort Datum X: ev. Ver: Tagelöhner	7 <i>Christiane Friederike, Hellfeld, Marie, Sophie.</i> Geburtsname Vornamen <i>Lindenberg Törpin</i> 22.6.1837. Ort Datum † Ort Datum X: ev.
---	--

3 (Mutter)	<i>Schultz, Ida, Caroline, Sophia.</i> Geburtsname Vornamen <i>Gültz</i> 6. April 1877 Ort Datum † Ort Datum X: ev.
---	---

in Bln.-Treptow

X: Ver: Kriminalbeamter *mit Alexander, Hertha* am 4. Mai 1925.
Geburtsname Vornamen

Bemerkungen auf die Rückseite!

196

Mit den Urkunden verglichen

Berlin, den 27. Jan. 1939

Minor. H-P. -Hart

Vom H-Bewerber deutlich und leserlich auszufüllen!

1. Name: Ortmann
2. Vornamen: Reinhold, Wilhelm, Paul
3. Beruf: Kriminalbeamter
4. Wohnort: Bln. Baumschulenweg
5. Straße und Hs.-Nr.: Kiefholzstr. 177/78.
6. H-Einheit:

merlungen:

Po 17

Tel. Verz. 1942 + 1943: KS Reinhold Ortman IV A 1 a

Seidel-Aufstellung: SS-H'schaf. Reinhold Ortman IV A 1 a

Ostliste: KS Reinhold Ortman IV A 1 a (fr. Anschrift: Baumschulen-
weg, Kiefholzstr. 187/188)

Spruchkammerverfahren: 3 Sp Ls 231/47 Stade (Bielefeld)

Als Zeuge vernommen in den Verfahren 2 Js 680/56 StA Verden/Aller
und 16 Js 251/58 StA Stade.

Soll ab März 1944 einem Sonderkommando des RSHA angehört haben.
Gegen einen KOS Ortman war das Verfahren 4a Ks 1/57 StA Frank-
furt/Main wegen Aussageerpressung pp. anhängig.

24 Js 30.58 (7) Klem Pr 17

3+ 1277

- 12.K. -

Frankfurt a.M., den 11.7.61

✓ C - 3^{1/2} 4

Vorgeladen erscheint der kaufmännische Angestellte

Reinhold O r t m a n n,
8.9.97 in Berlin geboren,
wohnhaft Frankfurt/Main,
Ehinger Straße 18,

und gibt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht, folgendes an:

Zur Sache:

Eingangs meiner Vernehmung möchte ich betonen, daß gegen mich beim Landgericht Frankfurt/Main ein Ermittlungsverfahren wegen Aussageerpressung und Beihilfe zum Mord anhängig war. Mir wurde durch ehemalige Häftlinge des KZ - Sachsenhausen zur Last gelegt, bei der Erschießung von 27 Häftlingen und der Verschickung von Häftlingen nach Mauthausen dabei gewesen zu sein. Das Verfahren wegen Beihilfe zum Mord ist eingestellt worden. Außerdem möchte ich angeben, daß ich am 29.6.61 durch Landgerichtsrat B o e d i g e, Untersuchungsrichter beim Landgericht Osnabrück, i.S. B l u m e eingehend vernommen worden bin.

Zu dem Ermittlungsverfahren gegen den SS - Oberscharführer Otto K a i s e r, M e y e r h o f f und B l u m e kann ich keinerlei Angaben machen. Diese Personen sind mir weder der Person noch den Namen nach bekannt. Mir ist auch nicht bekannt, ob diese im KZ Sachsenhausen waren. Auch die mir vorgelegten Lichtbilder sagen mir nichts, ich kenne die darauf abgebildeten Personen nicht.

3 Ich gehörte dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes Berlin an. In meiner Vernehmung vom 29.6.61 wurde ich bereits eingehend zur Person vernommen. Es dürfte sich wohl erübrigen, hier nochmals diesbezügliche Angaben zu machen. Etwa im Sommer 1944 wurde ich durch den damaligen Kommissar R i k o w s k i vom Amt IV des RSHA zum KZ-Lager Sachsenhau =

sen abkommandiert, und zwar mit einer Sonderkommission. Diese setzte sich zusammen aus P r o t z n e r, B o r d a s c h und mir. Leiter der Kommission war R i k o w s k i. Dieser ging jedoch nicht mit zum KZ Sachsenhausen sondern blieb in Berlin im Amt IV. Unsere Vernehmungen, die wir im Lager tätigten, wurden per Kurier an R i k o w s k i weitergeleitet und er gab entsprechende Anordnungen über die Sache im allgemeinen. Später, wann dies war, kann ich nicht mehr angeben, kam noch der Kriminalrat B r a n d t zu unserer Kommission. Er war unser Vorgesetzter, während R i k o w s k i Vorgesetzter des Kriminalrat B r a n d t war. Es war also nicht so, daß R i k o w s k i von B r a n d t abgelöst worden wäre.

Zur Bildung der Sonderkommission vom Amt IV war es gekommen, weil ein Häftling des Lagers von einem SS - Führer des Lagers überrascht wurde, als er Nachrichten aus Moskau abhörte. Gleichzeitig war von der Lagerleitung festgestellt worden, daß Häftlinge Flugblätter herstellten, worin sie die gehörten Nachrichten verwerteten.

4 Unsere Sonderkommission wurde in einem Verwaltungsgebäude, etwa 1 km außerhalb des Lagers, untergebracht. Dort wurden auch die Vernehmungen der verdächtigten Häftlinge durchgeführt. Im gleichen Gebäude war auch eine Sonderkommission vom Amt V des RSHA unter Leitung des SS - Obersturmführers C o r n e l y untergebracht. C o r n e l y kenne ich persönlich, weitere Angehörige dessen Sonderkommission kenne ich nicht, weder den Namen noch der Person nach. Die Sonderkommission C o r n e l y hatte die Aufgabe,

"Durchstechereien "zwischen Häftlingen und SS - Leuten aufzuklären. Beide Sonderkommissionen arbeiteten getrennt und kamen nur dann in Berührung, wenn eine der anderen Vernehmungen, die in ihr Zuständigkeitsgebiet fielen, übersandte.

Wie die Sonderkommission C o r n e l y, die ihr gestellten Aufgaben bewältigte, weiß ich nicht. Insbesondere kann ich nicht angeben, wo sie ihre verdächtigsten Häftlinge untergebracht hatte und was mit diesen geschehen ist. So kann ich auch nicht angeben, ob Häftlinge durch C o r n e l y in das " Schuhläuferkommando " eingewiesen wurden. Nähere Auskunft in dieser Hinsicht dürfte ein Häftling geben können, dessen Namen mir aber nicht ^eerinnerlich ist. Ich weiß nur noch, daß dieser Häftling als Berufsverbrecher gekennzeichnet war, in Hamburg wohnte und als Hauptvertrauensperson des Kommandoleiters C o r n e l y fungierte. Weiter möchte ich bemerken, daß dieser Häftling der Leiter der Strafkompagnie im KZ Sachsenhausen und damit auch Leiter des " Schuhläuferkommandos " im KZ Sachsenhausen war.

4 Die Aktion " Rote Kuhle " ist mir dem Namen nach bekannt. Sie ist bei unseren Vernehmungen auch aufgetaucht. Diese Aktion war, soweit ich mich erinnere, eine Organisation Hilfsaktion der politischen Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Weiterhin glaube ich mich zu erinnern, daß diese Aktion bereits vor unserem Eintreffen im KZ Sachsenhausen stattgefunden hatte, aber anlässlich unserer Vernehmungen zur Sprache kam.

Frage: Können Sie sich erinnern, welche der beiden Kommissionen zuerst im Lager tätig wurde ?

Antwort: Nein, das kann ich nicht. Als ich Cornely kennenlernte, kann er schon längere Zeit im Lager gewesen sein, kann aber auch später gekommen sein. Festlegen kann ich mich nicht.

Mir wurden soeben die Erkenntnisse zur Aktion " Rote Kuhle " bekanntgegeben. Ich kann hierzu folgendes sagen:

Wie ich bereits erwähnte, war die Sonderkommission des RSHA ausschließlich für politische Angelegenheiten zuständig.

Die Sonderkommission C o r n e l y war dagegen ausschließlich für kriminelle Angelegenheiten, also Durchstechereien im Lager, zuständig.

Es kam vor, daß bei den Vernehmungen durch die politische Kommission auch Angelegenheiten zur Sprache kamen, die die Durchstechereien im Lager betrafen. In diesem Falle wurde die Angelegenheit an die Kommission C o r n e l y zuständigkeitshalber abgegeben. Ich kann mich nicht erinnern, ob bei den Vernehmungen durch die Kommission C o r n e l y auch politische Angelegenheiten zur Sprache kamen und dass derartige Angelegenheiten an die politische Kommission abgegeben wurden. Die Möglichkeit ist aber durchaus gegeben.

Im Bezug auf die " Rote Kuhle " kann ich nicht sagen, ob von der Kommission C o r n e l y in dieser Hinsicht Vernehmungen getätigt wurden. Sollte dieses der Fall gewesen sein, so bin ich der Ansicht, dass diese Sache dann von der Sonderkommission C o r n e l y an die politische Kommission abgegeben wurde.

Sollte die Kommission C o r n e l y jedoch vor Eintreffen der politischen Kommission bereits im KZ Sachsenhausen gewesen sein, so ist die Möglichkeit gegeben, daß diese Kommission auch in Angelegenheit " Rote Kuhle " oder sonstigen politischen Angelegenheiten ermittelte, denn eine politische Kommission an die evtl. eine Abgabe erfolgen konnte, war ja demnach nicht vorhanden.

Mir wurden soeben die Namen B a r t s c h , R o t b a r t h und Z ö l l i g h o f e r genannt. Ich muss dazu erklären, daß mir diese Namen nicht innerlich sind und ich somit in dieser Angelegenheit auch keine Angaben machen kann.

Ich möchte weiter bemerken, daß die Erschießung der 27 Häftlinge seinerzeit in einem Verfahren gegen meine Person mir selbst zur Last gelegt wurde. Ich war seinerzeit angeklagt, wegen Beihilfe zum Mord und Aussage-erpressung. Wegen Aussagerpressung wurde ich verurteilt. Das Verfahren wegen der Erschiessung der 27 Häftlinge wurde eingestellt.

Mir wurde soeben der Name des Häftlings " D r e w s " vorgehalten. Dazu muss ich erklären, daß mir dieser Name nicht erinnerlich ist.

Weiter wird mir vorgehalten, ob ich etwas über die Verschickung von 25 - 40 Häftlingen nach Mauthausen weiß. Ich muss dazu erklären, daß ich mich nicht genau daran erinnern kann. Ich glaube aber, daß diese Angelegenheit, nämlich die Verschickung der Häftlinge nach Mauthausen in meinem Prozeß zur Sprache kam und dass festgestellt wurde, daß diese Verschickung von der politischen Sonderkommssion veranlaßt wurde. Ich erwähne aber nochmals, daß ich mich in dieser Hinsicht nicht festlegen kann.

An die Verschickung von nochmals 105 Häftlingen in das Vernichtungslager Mauthausen durch die politische Kommission ist mir nichts bekannt. Es besteht die Möglichkeit, daß es sich bei dieser Angelegenheit um die gleiche Sache handelt, die ich so-eben im Bezug auf die 25 - 40 Häftlinge machte.

A.B.: Die von uns vernommenen Häftlinge wurden meines Wissens nach ihrer Vernehmung der Lagerleitung übergeben mit der Weisung, diese gesondert unterzubringen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß diese Häftlinge dann in einem besonderen Block untergebracht wurden. Welcher Block dieses war, kann ich nicht sagen. Ich weiß nicht, ob seinerzeit von der politischen Kommission eine Einflussnahme auf die Unterbringung politischer Häftlinge bei der Lagerleitung ausgeübt wurde. Die Möglichkeit ist durchaus gegeben. Ob und wo die Kommission C o r n e l y Häftlinge gesondert untergebracht hat oder deren gesonderte Unterbringung veranlasste, weiss ich nicht.

Geschlossen:

Kary
(Kary KOM

Selbst
..... gelesen, zum Teil selbst
diktiert, genehmigt und unter-
schrieben:

Geschrieben/: *Langner* Angestellte

354

1088

1225
Nachtrag:

Ich habe mir soeben nochmals die Lichtbilder angesehen und glaube auf Seite 2, in den beiden oberen Lichtbildern, den ehemaligen Leiter der Kripo-Kommission C o r n e l y zu erkennen. Die auf der Ganzaufnahme (Bl. 2) dargestellte Person kenne ich ebenfalls nicht. Nach dieser Aufnahme würde ich auch C o r n e l y nicht erkennen.

G. w.. o.

.....*Prinz von Luau*.....

355 / 1089

LKA - NRW
Dez. 15

z. Zt. Frankfurt/M., den 28. Juli 1960

Zur Dienststelle der Kriminalpolizei in Frankfurt/M.
bestellt, erscheint der Büroangestellte

Reinhold O r t m a n n, geb.
8. 9. 97 in Berlin, wohnhaft
in Frankfurt/M, Ehinger Str. 18.

Mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und unter
Hinweis auf § 55 der StPO. zu Wahrheit ermahnt, sagt der
Vorgenannte zur Sache.

Herr B o r d a s c h und Herr P r o t z n e r sind mir
als meine ehemaligen Kollegen im Reichssicherheitshaupt-
amt - Amt IV - noch gut in Erinnerung. Ich habe persönlich
seit Beendigung des Krieges mit ihnen keine Verbindungen
mehr aufgenommen. Es ist richtig, daß Bordasch und
Protzner der Sonderkommission im KL Sachsenhausen ange-
hört haben, der auch ich angehört habe. Ich selbst wurde
im Jahre 1957 wegen meiner Tätigkeit in dieser Sonder-
kommission vor dem Landgericht Frankfurt/M. wegen Aussage-
erpressung zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe
wurde rechtskräftig. Die Anklage wegen Mordes wurde fallen-
gelassen.

Ich weiß nicht, was man Bordasch und Protzner strafrecht-
lich jetzt noch will, denn diese Männer hatten doch einen
geringeren Einfluß auf die Geschnisse im Rahmen der
Kommissionstätigkeit als ich. Kommissionsleiter war zu-
nächst Rikowski und später der Kriminalrat Brandt.

Auf Frage: Bordasch und Protzner haben im Rahmen dieser
Kommissionstätigkeit in Sachsenhausen vernommen.

Frage: Wo fanden die Vernehmungen statt?

Antw.: Im Verwaltungsgebäude der SS, das sich ausser-
halb des eigentlichen Lagers befand.

Frage: Wo fanden die verschärften Vernehmungen statt?

18

Antw.: Verschärfte Vernehmungen fanden im Krematoriums-
gebäude statt.

Frage: Haben Sie, Herr Ortmann, verschärfte Vernehmungen
angeordnet ?

Antw.: Nein, das konnte ich nicht.

Frage: Wer war für die Anordnung der verschärften Ver-
nehmungen dienstlich zuständig ?

Antw.: Das kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die
Vernehmungsniederschriften gingen täglich nach Ber-
lin. In der ersten Zeit, als Rikowski Kommissions-
leiter war, saß dieser im Amt IV in Berlin und
er gab ^{mir} ~~was~~ die Anweisung zur Durchführung von
verschärften Vernehmungen. Wobei ich aber nicht
sagen kann, ob Rikowski verschärfte Vernehmungen
aus seiner Eigenheit anordnen konnte oder ob im
Amt IV des Reichsicherheitshauptamtes noch eine
übergeordnete Stelle hierfür zuständig war. Auf
jeden Fall, ^{konnten} ~~sind~~ verschärfte Vernehmungen weder
von mir noch von Bordasch und Protzner angeordnet
werden.

Frage: Konnten Sie während Ihrer Tätigkeit in der Sänder-
kommission in Sachsenhausen die Durchführung von
verschärften Vernehmungen in Vorschlag bringen oder
sonstwie in irgendeiner Form anregen ?

Antw.: Nein das konnte ich nicht.

Frage: Konnten Bordasch und Protzner das ?

Antw.: Ebensowenig.

A.V. (dem Zeugen wurde nunmehr die Fotokopie einer Ab-
schrift eines Schreiben v. 11. 7. 44 an die Lager-
führung des KL Sachsenhausen, z. Hd. v. SS-H`Stuf.
K o l b zur Einsichtnahme vorgelegt. Das betr.
Schreiben beinhaltet die Anordnung einer verschärften
Vernehmung durch 25 Stockhiebe gegen den fränz.
Häftling Bertrand G a u c h e t und trägt die Un-
terschrift "Ortmann"):

Das Schreiben mit meiner Unterschrift bezüglich
Gauchet ist mir aus meinem Verfahren hier in Frank-
furt bekannt. Es wurde mir vom Gericht bedeutet, daß
diese Anordnung zur verschärften Vernehmung als echtes

187

Beweismittel angesehen werden müsse. Der Holländer Joop Zwart hatte in dem Verfahren gegen mich bezüglich der angeblichen Echtheit der Abschriften unter Eid Aussagen gemacht. Ich kann auch in meiner heutigen Vernehmung nur noch einmal wiederholen, was ich bereits in dem Verfahren gegen mich erklärt habe, daß ich mich nicht erinnern kann, jemals einen Schriftsatz zur Anordnung einer verschärften Vernehmung gefertigt zu haben.

Frage: Herr Ortmann, Ihnen wurden soeben Ihre Aussagen in dem Verfahren gegen Brandt (Beiakte blau B. 24 bis 27) vorgelesen. Sie sagten damals aus, daß sie selbst allerhöchstens 5 Mal an verschärften Vernehmungen teilgenommen haben. Halten Sie diese Aussagen aufrecht ?

Antw.: Ja, meine damaligen Aussagen sind richtig.

Frage: Hat an einer von diesen verschärften Vernehmungen, der Sie beigewohnt haben, auch Bordasch oder Protzner teilgenommen ?

Antw.: Das kann ich nicht sagen. Ich kann mich an die Vorfälle nicht erinnern. Ich glaube auch nicht, daß Bordasch und Protzner jemals Vernehmungen, gleichs welcher Art, beigewohnt haben, die von mir persönlich durchgeführt wurden. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß ich andererseits Vernehmungen von Bordasch und Protzner beigewohnt habe. Der eine wusste vom anderen nichts.

Frage: Herr Ortmann, Sie waren nur zu 3 Sachbearbeitern im Kl. Sachsenhausen und hatten den gleichen Sachkomplex zu bearbeiten. Wollen Sie wirklich behaupten, daß Ihnen völlig unbekannt geblieben ist, ob Bordasch und Protzner verschärften Vernehmungen beigewohnt haben ?

Antw.: Ja, ich bleibe dabei. Ich betone ausdrücklich, daß ich mich nicht erinnern kann, ob Bordasch oder Protzner einer verschärften Vernehmung, der ich weisungsgemäß beiwohnte, ebenfalls beiwohnten.

A. V. 4 dem Zeugen wurde der Inhalt eines Schreibens von IV A 1 a - Sonderkommission - Sachsenhausen, den 10. August 1944 - vorgelesen, der mit "Prötzner" unterzeichnet ist (Beiakte Bl.).

710

Den Inhalt des mir soeben vorgelesenen Schreibens sagt mir nichts. Mir ist nicht erinnerlich, während meiner Tätigkeit im KL Sachsenhausen einen V.-Mann mit Namen Leonhard H o f m a n n gekannt zu haben.

A.V. (dem Zeugen wurde die Behauptung des Zeugen Zimmermann (Bl. 1087 d. A.) vorgehalten, wonach Brandt und Bordasch die Vorlesung der 27 Namen von Häftlingen beigewohnt haben. Hierbei habe Brandt die betr. 27 Namen von einer Liste abgelesen. Bordasch habe dabei gestanden. Er und Brandt hätten bei dieser Gelegenheit SD-Uniformen getragen):

Dazu kann ich nichts sagen.

Auf Frage: Mir ist nicht erinnerlich, ob nach Abschluß der Kommissionstätigkeit ich zusammen mit Bordasch, Protzner und Brandt nach Berlin zurückging. Ich halte es aber für ausgeschlossen, daß ein Mitglied unserer Kommission, einschließlich unseres Leiters Brandt, bei dem Vorlesen der 27 Namen dabei gewesen ist. Der Häftling Zimmermann muß sich irren. An diesen Häftling erinnere ich mich nicht.

Auf Frage: Nein, ich kann mich nicht an Namen von Häftlingen erinnern, die ich im Rahmen meiner Kommissions-tätigkeit im KL Sachsenhausen vernommen habe.

Nachdem ich die Vernehmungsniederschrift durchgelesen habe, möchte ich auf Seite 1 meiner Aussagen etwas klarstellen. Wenn gesagt ist, daß Protzner und Bordasch einen geringeren Einfluß auf die Geschehnisse im Rahmen der Kommissionstätigkeit als ich hatte, so will ich damit folgendes sagen: Ich selbst hatte keinerlei Einfluß auf die Geschehnisse innerhalb der Sonderkommission. Hätte ich einen solchen Einfluß gehabt, dann hätte der Einfluß von Bordasch und Protzner geringer sein müssen, weil ich der Dienstälteste war.

A.V. (dem Zeugen wurde die Anklageschrift 8 Js 1017/54 StA. Düsseldorf an der Stelle vorgelesen, wo geschildert wird, daß Brandt, Protzner, Bordasch und Ortman gemeinsam zugegen gewesen seien, als im Krematorium nacheinander 3 Häftlinge verschärft vernommen worden sind.):

Ich kann dazu nichts sagen, weil mir das nicht erinnerlich ist.

Weitere Angaben, die evtl. in dem Verfahren gegen Bordasch und Protzner von Bedeutung sein könnten, kann ich nicht machen.

Geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Kaup
(Kauf) KOM.

.....*Reinhold Ortman*.....
(Reinhold Ortman)

28-12

4 a Kls 1/57

Landgericht Frankfurt a. M.
Geschäftsstelle, Straß
Eing. 10. 1957
Ank.

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache gegen

den Arbeiter Reinhold Wilhelm Paul O r t m a n n ,
geboren am 8.9.1897 in Berlin, wohnhaft in
Frankfurt am Main, Ehringstrasse 18,
Deutscher, verheiratet,

wegen Verbrechen nach den §§ 343, 359, 74 StGB

hat die 4. grosse Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt
am Main in der Hauptverhandlung vom 22.8., 24.8. und 27.
August 1957, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Hofmeyer
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Lüdiche,
Landgerichtsrätin Kowalski
als beisitzende Richter,

Kaufm. Angestellte Erna Ehlert,
Schlosser Jean Ziegler
als Schöffen,

Gerichtsassessor Vogel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendare Kasperek und Wilhelmi
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

am 27. August 1957 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Aussageerpressung im Amte
in zwei Fällen und versuchter Aussageerpressung im
Amte in einem weiteren Falle zu einer Gesamtstrafe
von

zwei Jahren Gefängnis

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf die Dauer von
zwei Jahren aberkannt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte
Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur
Last.

G r ü n d e :

622

I.

Der Angeklagte ist im Jahre 1897 in Berlin als Sohn eines Industriearbeiters geboren und dort auch aufgewachsen. Nach dem Besuch der Volksschule war er in dem Kohlengeschäft seines Vaters tätig und wurde 1916 zum Kriegsdienst eingezogen. Er geriet in englische Kriegsgefangenschaft aus der er 1919 entlassen wurde. Im Jahre 1920 verpflichtete er sich für 12 Jahre zur Berliner Schutzpolizei. Dort absolvierte er mit Erfolg zwei Lehrgänge und wurde 1932 in die Kriminalpolizei, zunächst als Kriminalassistent, übernommen. Bei der Kriminalpolizei arbeitete er in einer politischen Abteilung, deren Aufgabe die Bekämpfung des Kommunismus war. Nach Überführung in die Geheime Staatspolizei im Jahre 1933 blieb er in demselben Aufgabenbereich in dem Referat IV la ~~tätig~~ tätig. 1934 wurde er zum Sekretär und am 20.4.1944 mit Rückwirkung vom 1.4. 1944 zum Obersekretär befördert. Der Angeklagte ist seit 1940 Mitglied der SS und seit 1941 Mitglied der NSDAP.

Die Geheime Staatspolizei (Gestapo) unterstand ab 1936 dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin. Im März 1944 wurde der Angeklagte als Mitglied einer Sonderkommission in das Konzentrationslager (KL) in Sachsenhausen entsandt, deren Aufgabe es war, dort angebliche kommunistische Untriebe zu untersuchen. Nach Abschluss dieser Tätigkeit im Oktober 1944, die nunmehr zur Anklage in diesem Strafverfahren geführt hat, ging der Angeklagte wieder nach Berlin zurück. Am 6.5.1945 geriet er in englische Kriegsgefangenschaft und wurde dort nach etwa einem Jahr im Mai 1946 entlassen, jedoch anschliessend sofort wegen seiner früheren Stellung bei der Gestapo in ~~Gefangenschaft~~ ^{in amerikanische} ~~Gefangenschaft~~ überführt. Nach Aufenthalt in insgesamt neun verschiedenen Lagern kam er im März 1948 frei. Seit dieser Zeit arbeitete er bei der Gepäckabfertigung der Bundesbahn in Frankfurt am Main.

II.

Die Abstellung der genannten politischen Sonderkommission in das KL in Sachsenhausen im März 1944 hatte ihren unmittelbaren Anlass zunächst in einem einzelnen Vorfall,

629

umfangreicher Spitzelapparat aus den Kreisen der Berufsverbrecher zur Verfügung, die versuchten, durch Denunziationen den Einfluss der politischen Häftlinge im Lager auszuschalten. An ihrer Spitze stand ein Berufsverbrecher namens Samuel Kühke, der inzwischen durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts Deggendorf vom 1.3.1954 wegen Beihilfe zum Totschlag in 17 Fällen zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt worden ist.

Die politische Sonderkommission des RSHA, traf im März 1944 im Lager ein und arbeitete in der Folgezeit neben der Corneli-Kommission des Reichskriminalamts, deren Aufgabe es war, kommunistische Umtriebe und Sabotageakte im Lager zu untersuchen und aufzudecken. Leiter dieser politischen Sonderkommission war zunächst der Kriminalkommissar Rikowski, der Anfang August 1944 durch den Kriminalrat Brandt abgelöst wurde. Seine Mitarbeiter waren der Angeklagte Ortmann und der Zeugen Protzner und Bordasch. Während Rikowski im wesentlichen im RSHA in Berlin verblieb und nur selten ins Lager kam und auch Brandt nicht ständig dort anwesend war, führten die drei anderen Mitglieder der Kommission die Ermittlungen im Lager selbst durch. Für die Dauer der Untersuchungen wohnten sie in einem zum Lager gehörenden Verwaltungsgebäude. Von diesen drei im Lager tätigen Mitgliedern der Sonderkommission war der Angeklagte sowohl als Obersekretär der Rangälteste als auch der Dienstälteste. Sie führten ihre Vernehmungen vollkommen selbständig durch, werteten diese aus und gaben fast täglich Protokolle, Berichte und ~~Vorschläge~~ an Rikowski, bzw. an Brandt weiter. Die Ermittlungen der Sonderkommission führten schon nach kurzer Zeit dazu, dass eine grosse Anzahl der politischen Häftlinge, vor allem auch solche, die Lager-Funktionen inne hatten, in einem besonderen Block isoliert wurden. Ihre freien Posten wurden alsdann im wesentlichen durch Berufsverbrecher besetzt. So wurde der bereits genannte Kühke auf Veranlassung der Sonderkommission Lagerältester; das ist einer der wichtigsten Posten unter den Häftlingen.

Die Vernehmungen der Sonderkommission wurden entweder in einem Verwaltungsgebäude oder im Krematorium durchgeführt. Die Lagerleitung hatte damit nichts zu tun, sie stellte lediglich die Räume zur Verfügung und liess die Häftlinge,

die im einzelnen schriftlich zur Vernehmung angeordnet wurden, durch ihr Wachpersonal vorführen. Um die Untersuchungen in ihrem Sinne zu fördern und auch Häftlinge, die nicht aussagebereit waren oder mutmasslich mit ihren Kenntnissen zurückhielten, zur Aussage zu veranlassen, bediente sich die Sonderkommission der sogenannten "verschärften Vernehmung". Diese wurde in einen besonderen Raum des Krematoriums durchgeführt, in dem sich ein Prügelbock befand. Diese Einrichtung war an sich zur Vollstreckung von Lagerstrafen geschaffen worden. Die von der Sonderkommission bestimmten Häftlinge wurden auf den Bock geschnallt und mit einem Ochsenziemer durch eigens hierfür ausgesuchte kriminelle Häftlinge grausam auf das Gesicht geschlagen. Zwischendurch führten die Mitglieder der Sonderkommission ihre Vernehmungen durch, und zwar teilweise, während die Opfer noch auf dem Bock lagen. In anderen Fällen wurden die misshandelten Häftlinge anschliessend ^{zur Vernehmung} in einen angrenzenden Raum geführt. Ausser dem Prügelbock wurde noch das "Schuhlaufen" als Zwangsmittel bei den verschärften Vernehmungen angewendet. Innerhalb des Lagers befand sich eine ca. 800 Meter lange Rundbahn mit unterschiedlichem Oberflächenbelag, so abwechselnd Kleinpflaster, Rauhasphalt, Schotter, Splitt, Steine, Wasser und Sand. Auf dieser Strecke sollten neue Werkstoffe für Schuhwerk ausprobiert werden. Dies geschah gewöhnlich durch eine Strafkompagnie. Die Sonderkommission wies jedoch auch Häftlinge, die sie zu Aussagen und Geständnissen veranlassen wollte, zum Schuhlaufen ein. Die Häftlinge mussten täglich etwa ein Stück von 40 Km zurücklegen, was bei ihrem ohnehin schon geschwächten Gesundheitsstand oft zum Zusammenbruch führte. Teilweise wurde den Häftlingen unpassendes Schuhwerk gegeben, um die Qual und die Strapazen noch zu vergrössern. Sie mussten im Gleichschritt marschieren und meistens dabei singen.

Die Ermächtigung der Sonderkommission zur Durchführung derartiger verschärfter Vernehmungen beruhte auf einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12.6.1942 der als "geheime Reichssache" bezeichnet war und von dem Leiter der politischen Abteilung IV im RSHA unterzeichnet war. In diesem Erlass war generell dargelegt, unter welchen Voraussetzungen "verschärfte Vernehmungen" durchgeführt werden durften. Grundsätzlich war dies dann erlaubt, wenn ein Häftling nach

dem Vorermittlungsergebnis über wichtige staatsfeindliche oder reichsfeindliche Sachverhalte Auskunft geben konnte, sich aber weigerte, dies zu tun. Der Personenkreis, gegen den "verschärfte Vernehmungen" zulässig waren, war auf bestimmte Personengruppen beschränkt, wie z.B. auf Kommunisten, Juden, Bibelforscher usw. Die Anwendung war jedoch verboten bei Personen, die der Justiz überstellt waren. Der Angeklagte hatte von dem Inhalt dieses Erlasses durch einen seiner Vorgesetzten bei Beginn der Arbeit der Sonderkommission im KL Sachsenhausen Kenntnis erhalten.

Im einzelnen Fall musste vor Durchführung einer verschärften Vernehmung die Genehmigung der politischen Abteilung im RSHA durch die drei im Lager arbeitenden Mitglieder der Sonderkommission eingeholt werden. ~~Der~~ ^{Anwalt zu} einer solchen Massnahme ergab sich aus den täglich durchgeführten Vernehmungen. Der Angeklagte - ebenso wie seine beiden Kollegen - fasste seine Vernehmungsberichte entsprechend ab. ~~und machte bestimmte Vorschläge~~. Die Genehmigung, die alsdann von Rikowski bzw. Brandt erteilt wurde, war eine Formsache und wurde häufig ~~mündlich~~ ^{fern}mündlich oder durch Fernschreiben an die Mitglieder der Kommission im Lager durchgegeben, die alsdann die erforderlichen Schritte bei der Lagerführung vornahmen.

Die Tätigkeit der politischen Kommission in dem Lager erstreckte sich bis in den September 1944 hinein. Die in dem Isolierblock abgesonderten Häftlinge verblieben auch nach der Abreise derselben zunächst noch dort. Das erschreckende Ergebnis der geführten Ermittlungen waren 27 Exekutionsbefehle. Am 11. Oktober wurden die betroffenen 27 Häftlinge aus der isolierten Gruppe aufgerufen und unter dem Vorwand, sie kämen auf Transport, weggeführt und alsdann umgebracht. Die restliche Gruppe des Isolierblocks wurde alsdann in das KL Mauthausen überführt. Der Angeklagte selbst war bei der Ausfertigung der Exekutionsbefehle und dem Aufruf der Todeskandidaten nicht beteiligt. Soweit ^{sich} die Voruntersuchung gegen ihn auch auf Beihilfe zu der Tötung dieser 27 Häftlinge erstreckt hatte, ist er ausser Verfolgung gesetzt worden.

Beide Schreiben tragen den Kopf " IV A 1 a Sonderkommission" und sind unterzeichnet "Im Auftrage Ortmann".

2.) Auch bezüglich des Häftlings Bertrand Gauchet ordnete der Angeklagte zur Erreichung eines Geständnisses die verschärfte Vernehmung durch Verabfolgung von Stockhieben an. Das dieserhalb an die Lagerführung gerichtete und von dem Angeklagten verfasste Schreiben vom 11.7.1944, das ebenfalls mit dem Kopf " IV A 1 a Sonderkommission" versehen war, lautete wie folgt:

"Der Franzose Bertrand Gauchet, Nr. 66 475, der wegen Zugehörigkeit zu einer kommunistischen Zelle auf Block 38 und wegen Sabotage im Kraftfahrzeugdepot Wald festgenommen wurde und zur Zeit im Zellenbau einsitzt, streitet alle Vorhaltungen ab und bezeichnet die Zeugen als Lügner.

Er dürfte sich erst nach Durchführung einer verschärften Vernehmung zu einer wahrheitsgemässen Aussage bereit erklären.

Da die Sonderkommission des RSHA vom Reichsführer-SS ermächtigt ist, verschärfte Vernehmungen durchzuführen, bitte ich, den Häftling Gauchet am 11.7.1944 zum Erziehungsblock 38 zu geben, damit dort die verschärfte Vernehmung durchgeführt werden kann.

Dem Gauchet sind, falls er vorher kein Geständnis ablegt, 25 Stockhiebe zu verabfolgen.

Nach Durchführung der verschärften Vernehmung bitte ich, Gauchet wieder in den Zellenbau zurückzuführen."

Auch dieses Schreiben hat der Angeklagte mit dem Zusatz " Im Auftrage" unterzeichnet. Die beiden erwähnten Schreiben betreffend den Häftling Schnook und dieses Schreiben sind bei der Lagerführung eingegangen und wurden zu den Akten der genannten Häftlinge genommen. Ob später die angeordnete verschärfte Vernehmung durch Stockhiebe durchgeführt worden ist, liess sich weder im Falle Gauchet noch im Falle Schnook mit Sicherheit feststellen. In beiden Fällen hatte der Angeklagte die Genehmigung seines Vorgesetzten zur Durchführung der verschärften Vernehmung eingeholt.

3.) Der Zeuge Scheil, der im KL beim Arbeitseinsatz als Schreiber beschäftigt war, wurde Anfang Juni 1944 auf Veranlassung der Sonderkommission in den Isolierblock überführt. Ohne ihm der Folgezeit ^{zu} vernehmen, ~~worben zu sein~~, brachte man ihn am 11.8.1944 zusammen mit seinem Kameraden Tschub in das Krematorium. Nachdem zunächst Tschub verschärft vernommen worden war, wurde Scheil in den Raum geführt. Er wurde im Beisein des Angeklagten und des Zeugen Protzner sowie einer weiteren Person in Uniform sofort auf den Bock geschmidt,

684

und alsdann von den beiden Beamten in Zivilkleidung, nämlich Ortmann und Protzner vernommen und in erster Linie nach einem "Theo" gefragt. Als er die Frage nicht zufriedenstellend beantworten konnte, wiesen die vernehmenden Beamten, also auch der Angeklagte, den als Schläger fungierenden Häftling Gärtner an, mit dem Prügeln zu beginnen. Während Gärtner ihm mit dem Ochsenziemer Schläge auf das Gesäss versetzte, wurden ihm immer wieder Fragen gestellt. Die Schläge hatten eine solche Wucht, dass die gesamte Muskulatur des Gesässes aufgeschlagen wurde und Scheil schliesslich bewusstlos fortgetragen werden musste. Diese Misshandlung ging selbst dem Lagerführer Kolb und dem zuständigen SS-Arzt zu weit, die beide dafür sorgten, dass Scheil ins Krankenrevier kam. Dort konnte er wochenlang nur auf dem Bauch liegen. Zwei Wochen nach dieser verschärften Vernehmung wurde Scheil ein zweites Mal ebenfalls wieder von dem Angeklagten und Protzner im Krankenrevier vernommen, dieses Mal jedoch ohne Anwendung von Gewaltmitteln.

Der Angeklagte verfolgte bei der Anordnung und Durchführung dieser verschärften Vernehmungen das Ziel, die Häftlinge zur Aussage zu zwingen. Dabei war ihm bewusst, dass derartigen erpressten Aussagen kein besonderer Wahrheitswert zukommen konnte; ebenso wusste er, dass es sich bei den vielen Denunziationen aus den Kreisen der Berufsverbrecher zum grossen Teil um Racheakte und unzuverlässige Bekundungen handelte, deren Motive der Sonderkommission inzwischen klar geworden waren. Der Angeklagte rechnete auch nicht ernsthaft damit, dass die so vernommenen Häftlinge dem ordentlichen Gericht überstellt würden, zumal er dies vorher in keinem Fall erlebt hatte.

Die Feststellungen zu I bis III beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit ihr das Gericht folgen konnte, ferner auf den in vollem Umfang glaubhaften eidlichen Bekundungen der Zeugen Scheil, Engemann, Spill und Swaart, sowie auf den uneidlichen, im wesentlichen glaubhaften Aussagen der Zeugen Bordasch und Protzner. Der Sachverhalt ergibt sich weiterhin aus dem Inhalt folgender in der Hauptverhandlung verlesener Schriftstücke:

Erläss des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD von 12.6.1942, dessen Wortlaut in dem Urteil des

Landgerichts Düsseldorf gegen Brandt vom 24.6.1957 auf Seite 11 und 12 wiedergegeben ist,

Fotokopien von Abschriften der Schreiben der Sonderkommission IV A 1 a an die Lagerführung des KL Sachsenhausen vom 11.7., 19.7. und 2.8.1944.

IV.

Der Angeklagte gibt zu, verschärften Vernehmungen beigewohnt zu haben bzw. die Durchführung solcher angeordnet zu haben, wobei er mit Bestimmtheit als Mindestzahl zwei angibt. Er räumt aber die Möglichkeit ein, dass er auch an 3 bis 5 Vernehmungen teilgenommen hat. Er könne sich jedoch an die einzelnen Häftlinge nicht erinnern. Auch der Fall Scheil sei ihm trotz der eingehenden Schilderung durch den anwesenden Zeugen überhaupt nicht im Bewusstsein; er könne möglicherweise bei dieser Vernehmung dabei gewesen sein. Der Angeklagte bestreitet auch nicht, dass er die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Schreiben betreffend die Häftlinge Schnook und Gauchet, die die wesentliche Grundlage zu seiner Überführung in diesen beiden Fällen sind, an die Lagerführung habe schreiben lassen und mit seiner Unterschrift "Im Auftrage Ortmann" versehen habe. Derartige Schreiben seien üblich gewesen. Der Zeuge Swaart, der als Journalist im Jahre 1942 in Holland verhaftet und in das KL Sachsenhausen gekommen, hat nach Kriegsende als Angehöriger der niederländischen Militärkommission im Jahre 1946 in den Kellern des Reichssicherheitshauptamtes im Ostsektor Berlins nach den Akten des Lagers Sachsenhausen geforscht und dort in Zusammenarbeit mit ostzonalen Stellen eine grosse Anzahl von Akten gefunden. Er hat u.a. auch von den hier interessierenden Korrespondenz durch seine Sekretärin Abschriften machen lassen, diese Abschriften selbst mit den Originalen in groben Zügen verglichen und alsdann die in diesem Strafverfahren vorgelegten Fotokopien hergestellt. Das Gericht hat daher keinen Zweifel an der Richtigkeit des Inhalts der genannten Schreiben, zumal der Angeklagte selbst ~~den Richtigkeit~~ *diese nicht schriftl. bekräft.*

Das Gericht sieht es auch als erwiesen an, dass der Angeklagte die verschärfte Vernehmung des Zeugen Scheil zusammen mit Protzner durchgeführt hat. Damit hat der im Eröffnungsbeschluss noch als gegen einen unbekannten Häftling bezeichnete

note Fall in der Hauptverhandlung seine weitere Aufklärung gefunden. Die Einlassung des Angeklagten, er könne sich an diesen Fall weder positiv noch negativ erinnern, ist unglaublich. Die besonders grausam durchgeführte Vernehmung, die selbst bei den SS-Wachmannschaften des Lagers grosses Aufsehen erregte, musste bei jedem Anwesenden einen nachhaltigen Eindruck für das ganze Leben hinterlassen, sodass der Angeklagte aus seinem Erinnerungsbild heraus in der Lage sein müsste, mit absoluter Sicherheit zu sagen: "Ich war nicht dabei", wenn dies der Wahrheit entspräche. Aus den Aussagen der Zeugen Scheil, Protzner und Swaart ergibt sich jedoch eine lückenlose Beweisführung. Scheil konnte sich genau ^{daran} erinnern, dass er in Krematorium auf dem Prügelbock von zwei Beamten in Zivilkleidung während der von Gürtner veranlassigten Schläge vernommen wurde. Er hat einen der Vernehmenden in der Hauptverhandlung in dem Zeugen Protzner mit Sicherheit sofort wieder erkannt. Er hat weiter bekundet, dass seine zweite Vernehmung auf der Bahre im Krankenrevier von denselben beiden Personen in Zivil durchgeführt worden sei wie die erste auf dem Prügelbock im Krematorium. Protzner hat mit Sicherheit bekundet, dass er zusammen mit Ortmann einen Häftling auf der Bahre im Krankenrevier vernommen hat, wobei er allerdings lediglich als Protokollführer fungiert haben will. Protzner konnte sich deshalb ^{genau} mit Sicherheit an den Fall erinnern, weil nur ein einziges Mal im Krankenrevier ein Häftling auf der Bahre vernommen worden sei. Es kann demnach kein Zweifel daran bestehen, dass es sich um die Vernehmung des Scheil gehandelt haben muss. Daraus ergibt sich aber weiter, dass der Angeklagte einer der beiden vernehmenden Beamten in Zivil gewesen sein muss, der auch bei der verschärften Vernehmung des Scheil auf dem Prügelbock beteiligt war. Dazu kommt noch, dass Swaart, der damals in der politischen Abteilung des Lagers unter Leitung des SS-Funktionärs Erdmann arbeitete, wo Akten über sämtliche politischen Häftlinge geführt wurden, kurz nach dem Vorfall Zeuge eines Telefongesprächs zwischen Erdmann und dem Adjunkten des Lagerkommandanten war. Dieses Gespräch betraf den Fall Scheil, über dessen körperlichen Zustand nach der verschärften Vernehmung der SS-Arzt einen Bericht in die Abteilung Erdmann gegeben hatte. Dabei sagte Erdmann am Telefon, "das hat Ortmann gemacht". Auch im Lager hörte Swaart

mehrfach von den Häftlingen, dass Ortmann, der als der böse Geist im Lager bezeichnet wurde, an dem Fall Scheil beteiligt gewesen sei. Das Gericht hatte keine Veranlassung, die sorgfältigen und eingehenden Aussagen der Zeugen Scheil und Swaart zu bezweifeln. Der Umstand, dass Scheil in der Hauptverhandlung lediglich Protzner, nicht aber den Angeklagten wiedererkannte, besagt nichts, wenn berücksichtigt wird, dass inzwischen 13 Jahre vergangen sind, der Angeklagte sich verändert hat und inzwischen grau geworden ist. Das Gesicht des Zeugen Protzner, dessen Haar noch dunkel ist, ist ein wesentlich markanteres als das des Angeklagten und daher leichter wiederzuerkennen. Wenn Protzner auf Vorhalt des Zeugen Scheil seine Beteiligung an der Verprügelung leugnete, so ist dies aus seiner Furcht heraus zu erklären. Trotzdem konnte das Gericht den Aussagen des Protzner insoweit bedenkenlos glauben, als sie sich auf die Vernehmung im Krankenrevier bezogen.

Demnach steht zur Gewissheit des Gerichts fest, dass der Angeklagte bei der verschärften Vernehmung des Scheil im Krematoriumsbeteiligt war.

V.

1.) Der Angeklagte hat sich somit der vollendeten Aussageerpressung im Amt in zwei Fällen und der versuchten Aussageerpressung in einem Fall schuldig gemacht, (§§ 343, 349, 43 StGB). Als Kriminalobersekretär war er Beamter im Sinne des § 359 StGB. Er hat bei den Häftlingen Schnook und Scheil Zwangsmittel anwenden lassen, und zwar ist bei Schnook zumindest das Schuhlaufen, bei Scheil das Schlagen mit einem Ochsenziemer durchgeführt worden. Es konnte jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass dem Häftling Schnook auch die in der schriftlichen Anordnung an die Lagerführung genannten Stockhiebe verabfolgt worden sind. Ebenso war nicht nachzuweisen, dass Schnook von dieser Anordnung Kenntnis hatte, die alsdann als Drohung ein Zwangsmittel im Sinne des § 343 StGB darstellen würde. Insoweit liegt daher kein vollendetes Delikt vor. Jedoch hat der Angeklagte seinen Entschluss zur Ausführung der Tat in einer Weise betätigt, die nicht mehr in das Gebiet der

Vorbereitungshandlung fallen kann. Der Angeklagte handelte bei den beiden Vernehmungen in der Absicht, von den Häftlingen Aussagen zu erpressen, die er bei den von ihm durchgeführten Untersuchungen, die zweifelsohne solche im Sinne des § 343 StGB gewesen sind, benötigte. Die beiden Tatbeiträge im Falle Schnook, dabei einmal eine Versuchshandlung, sind als fortgesetzte Straftat zu behandeln; sie richten sich gegen dasselbe Rechtsgut und beruhen auf einem einheitlichen Vorsatz.

Im Falle Gauchet ist dem Angeklagten ebenfalls nur der Versuch einer Aussageerpressung nachzuweisen. Obwohl er auch in diesem Fall die verschärfte Vernehmung durch 25 Stockhiebe angeordnet hat, um eine Aussage des Häftlings zu erreichen, hat die Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit die Durchführung dieses Zwangsmittels erwiesen. Ebenso wie bei dem 2. Tatbeitrag betreffend Schnook ist der Angeklagte in diesem Falle nur wegen eines Versuchs einer Aussageerpressung zu bestrafen.

Durch die angewandten Zwangsmittel (Schuhlaufen und Schlagen mit einem Ochsenziemer) wird gleichzeitig der Tatbestand einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und einer gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a StGB verwirklicht. Insoweit ist aber die Strafverfolgung gemäss §§ 66, 67 StGB auch unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29.5.1946 (GVBl. S. 136) verjährt.

Der Angeklagte ist als Mittäter zu bestrafen. Er war massgebliches Mitglied der in das KL Sachsenhausen vom RSHA mit einer entsprechenden Aufgabe entsandten Sonderkommission. Wenn auch innerhalb dieser Kommission noch ein ihm unmittelbar vorgesetzter Beamter (Rikowski und später Brandt) tätig war, der für gewisse Handlungen eine Genehmigung zu erteilen hatte, so war doch die Stellung des Angeklagten im übrigen so selbständig und sein eigenes Interesse an dem Erfolg der Arbeit der Sonderkommission so gross, dass von einer Beihilfe nicht mehr die Rede sein kann.

Er hat vielmehr in gewolltem und bewusstem Zusammenwirken mit seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern auf Grund eigener Initiative diese verschärften Vernehmungen zustande gebracht. Hierbei waren die Mittäter in den einzelnen Fällen nicht vollzählig festzustellen. Rikowski, Brandt und Protzner gehörten dazu.

2.) Der Angeklagte hat auch rechtswidrig gehandelt. Jedoch hat

639
er sich in einem Irrtum über die Rechtmässigkeit bzw. das Erlaubtsein der Taten befunden. Er hat zwar die Strafbestimmung des § 343 StGB als alter und erfahrener Kriminalbeamter von Beginn seiner Berufslaufbahn an gekannt, er glaubte jedoch ~~nach~~ seiner ihm nicht zu widerlegenden Einlassung, dass diese Vorschrift durch den Erlass des Reichsführers SS, der derartige Vernehmungen unter bestimmten Voraussetzungen zulies, für den Tätigkeitsbereich der Gestapo ausser Kraft gesetzt seien. Er war der Ansicht, dass im Hinblick auf den totalen Krieg, die allgemein verschärfte Lage im Sommer 1944, das Geschehen an der Front und die notwendige Bekämpfung illegaler Bewegungen in der Heimat, insbesondere nach dem Juliattentat, die Begriffe für Recht und Gesetz andere geworden waren. Er glaubte, dass ein Erlass des Reichsführers SS, dessen Macht damals unbeschränkt war, eine Strafnorm des Strafgesetzbuches in den Hintergrund zu drängen vermochte.

Es kann sich ~~grob~~ bei der gegebenen Sachlage nicht um einen Irrtum über Tatumstände im Rahmen des § 59 StGB handeln, sondern um einen Verbotsirrtum. ^{Kann} ~~Dieser~~ unter Zugrundelegung der hierüber in den Beschluss des grossen Strafsenats des BGH vom 18.3.1952 - Bd. 2 S. 194 ff - enthaltenen Richtlinien zum Ausschluss oder zur Minderung der ^{Schuld} ~~Verantwortlichkeit~~ des Täters führen ~~kann~~, je nach dem, ob dieser Irrtum unverschuldet oder verschuldet ist. Dem Angeklagten ist der Vorwurf zu machen, dass der in seiner Vorstellung bestehende Irrtum für ihn ~~überwindlich~~ ^{überwindlich} gewesen wäre, d.h. er hätte "bei der ihm zuzumutenden Anspannung des Gewissens das Unrecht erkennen können" (BGH Bd 2, S. 209). Gerade weil der Angeklagte zur Tatzeit bereits über zwei Jahrzehnte als Kriminalbeamter tätig war und schon vor 1933 eine sorgfältige Ausbildung genossen hatte, hätte er bei sorgfältiger Überlegung einsehen müssen, dass die angeordneten und angewandten Massnahmen trotz der Üblichkeit in dem damaligen System und trotz des Führererlasses niemals rechtens sein konnten. Der Angeklagte hätte insbesondere Schlüsse daraus ziehen müssen, dass diese Massnahmen nur gegen einen bestimmten Personenkreis angewendet wurden, dass dem Gericht überstellte Personen davon ausgeschlossen waren, dass der Erlass als geheime Reichssache bezeichnet war, und dass die Massnahmen nur heimlich hinter dem undurchdringlichen Stacheldraht des KL zur Anwendung kamen. Er hätte also erkennen können, dass

all diese Dinge das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hatten. Somit liegt ein verschuldeter, fahrlässiger Verbotswidrigkeit vor, der nicht zum Ausschluss der Schuld, ^{sondern} ~~geteilt~~ aber zu einer Minderung der Strafe nach dem für den Versuch in § 44, Absatz 1 und 3 StGB enthaltenen Schlüssel führen kann, sodass das Gericht auch unter die ~~nach~~ Strafbestimmungen des § 343 StGB zulässige Mindeststrafe herunter gehen kann (vergl. BGH Bd. 2 S. 210).

VI.

1.) Der Angeklagte hat sich zu seiner Verteidigung insbesondere darauf berufen, dass er als SS-Angehöriger der Militärgerichtsbarkeit unterstanden habe, ^{aus} ~~aus~~ Grund seiner Gehorsamspflicht den Befehlen seiner Vorgesetzten habe folgen müssen und ~~dass er~~ daher gemäss § 47 Mil.StGB nicht bestraft werden könne.

Durch die Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 (RGBl. I S. 2107) ist für die genannten Personengruppen eine Sondergerichtsbarkeit geschaffen worden, auf die das Mil. Strafgesetzbuch Anwendung findet (§ 1 und 3 der VO vom 17.10.1939). § 2 dieser VO. bestimmte, dass die Angehörigen der Polizeiverbände dann der Sondergerichtsbarkeit unterstehen, wenn die Straftaten im Gebiet des besonderen Einsatzes begangen wurden. Offensichtlich weil die Formulierung in § 1 Ziff. 6 "Polizeiverbände bei besonderem Einsatz" zu Zweifeln hinsichtlich des Umfanges dieses Einsatzes gab, ergingen zwei Erlasse des damaligen Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940 und 8.8.1942. Aus diesen Erlassen, die in Rundverfügungen des Justizministers bekannt gegeben worden sind, ergibt sich, dass das Gebiet des besonderen Einsatzes alsdann unbeschränkt war und dass u.a. die gesamte Sicherheitspolizei (Kriminalpolizei und geheime Staatspolizei) unter die Sondergerichtsbarkeit fiel. (vergl. aus einem Aufsatz von Sommer in Deutsche Justiz 1944 Seite 51 ff den Abschnitt B Seite 56). Zweifel an der Rechtsgültigkeit dieser beiden Erlasse von 1940 und 1942 hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 19.3.1953 (Bd. 5 Seite 239 ff) ausgeräumt. Das Gericht geht daher unter Zu-

812.22-23 x 1

Hf

Der Untersuchungsrichter II z.Zt.Düsseldorf, den 13.Mai 1954
beim Landgericht Frankfurt /M. 162

4 a Js 1134/54

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Bethge
als Untersuchungsrichter

Justizangestellter
Jungblut
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Voruntersuchung
gegen
Reinhold O r t m a n n
erscheint auf Vorladung
nachgenannter Zeuge.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt, sowie auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hingewiesen.

Zur Person: Reinhold Scheil, 53 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in Düsseldorf, mit Ortmann nicht verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: Ich kam im Jahre 1941 nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe in das KZ Sachsenhausen. Dort war ich ab 1943 im Arbeitseinsatz. Mir sind keine Fälle von Sabotage bekannt. Lediglich einmal sollen 2 Polen Stahlhelme mit Sandstrahlgebläse verdünnt haben, dafür sind beide gehängt worden.

Das bei Heinkel Sabotagefälle vorgekommen sein sollen, kann ich mir nicht denken. Es ist zwar vorgekommen, daß dort irgendwelche Maschinen nicht weiterliefen, oder reparaturbedürftig wurden, das kam aber daher, daß von den zur Arbeit eingesetzten Häftlingen der weitaus grösste Teil nicht die notwendigen Fachkenntnisse zur Bedienung der Maschinen hatten. Wenn zum Beispiel 1 000 Dreher angefordert worden sind, so gaben viele Häftlinge vor, Dreher zu sein, um durch die Arbeit in den Kriegswichtigen

191
165

Betrieben verpflegungsmässige oder/andere Vergünstigungen zu erlangen. Bei den ~~den~~ deutschen Ausrüstungswerken standen zum Beispiel Maschinen im Freien, besonders Motoren. Diese schlechte Installierung mag natürlich auch oft Ursache für Maschinenschäden gewesen sein. Wenn dies als Sabotage angesehen worden ist, so war dies meines-Erachtens vollkommen unberechtigt.

"Die rote Kuhle" habe ich zum Teil mit Gründen helfen. Das Wort Kuhle kam daher, dass die Berliner die Tagesration an Verpflegung mit "Kuhle" bezeichneten. Später wurde dann diese Hilfsorganisation als "Rote Kuhle" bezeichnet. Diese Hilfsorganisation wurde damals nach einem Aufruf S a u k e l s, in dem dieser die Arbeitskraft der Häftlinge erhalten wollte, gegründet. Wir durften von da an wieder Geld und Pakete in gewissem Umfang empfangen. Wir haben daraufhin beschlossen, dass derjenige, der ein Paket mit Nahrungsmitteln erhielt, an diesem Tage auf seine Lagerverpflegung verzichten ~~würde~~. Aus den so freiwerdenden Rationen haben wir dann unterernährte Häftlinge, die von neutralen Ärzten vorgeschlagen worden waren, verpflegungsmässig aufgebessert. Dies geschah jedoch im Einverständnis des Lagerführers K o l b.

Es ist richtig, dass bei dem Elektriker des Lagers ein Radiogerät gefunden wurde, das dieser sich selbst gebastelt hatte. Es ist auch richtig, dass auch einmal eine Aktion in Gang gesetzt wurde, weil angeblich von den Bibelforschern Flugblätter verteilt ^{wurden} sein sollen.

Im Frühjahr 1944 kamen die Kommissare Comeli ins Lager mit dem Auftrage, den Unregelmässigkeiten nachzugehen, die bei der Auffindung von Gold und Brillanten bei den Häftlingen oder ihrem Nachlass von der Lagerbewachung begangen worden waren. Mit dieser Kommission hatte ich nicht zu tun.

Die Gestapokommission kam etwa im April ins Lager; welchen Auftrag diese hatte, wusste ich nicht. Am 3. Juni 1944 wurden mit mir zusammen, etwa weitere 120 Häftlinge ans Tor gerufen. Wir wurden ins Klinkerwerk abtransportiert, wo wir in Isolierung gearbeitet haben.

2.2-3
114
Dort blieben wir bis zum 11. August ohne eine Vernehmung. An diesem Tage kamen wir wieder ins grosse Lager zurück. Während die übrigen im Isolierungsblock 58 kamen, kam ein gewisser S c h u p p und ich zur Vernehmung ins Krematorium. Dort wurden wir Beide von einem SS-Sturmführer in Uniform und zwei Zivilisten gefragt, ob illegale Organisationen im Lager^{der} Ständen. Wir haben diese beide verneint. Daraufhin befahl der SS-Sturmführer, daß S c h u p p auf den Bock zu legen sei. Er wurde dann von G ä r t n e r (grüner Winkel: BV) und S c h m i d t (roter Winkel: PH) mit Stockhieben tracktiert. Ich wurde hinausgeschickt. Etwa 10 Minuten später wurde S c h u p p im besinnungslosen Zustande hinausgeworfen und ich wurde hineingerufen. Als ich die Frage nach illegalen Organisationen wieder verneinte, diktierte mir der SS-Mann 7 Schlag zu. Diese wurden mir dann von Schmidt verabreicht. Als ich danach wieder die Frage verneinend beantwortete, wurde ich bis zur Bewusstlosigkeit weitergeschlagen.

Ich habe B r a n d bereits vor einigen Monaten wieder gesehen, bei einer Gegenüberstellung bei der Polizei, kann aber nicht auf meinen Eid nehmen, daß B r a n d identisch ist, mit dem SS-Sturmführer, der mir bei jener Vernehmung Schläge zudiktiert hat. Mich täuscht das Alter des Mannes. Die damalige Person schätze ich auf etwa 30 Jahre, während B r a n d jetzt etwa 50 ist, damals also bereits 40 gewesen sein müsste. B r a n d streitet nicht ab, damals im Lager gewesen zu sein, leugnet aber, jemals im Krematorium bei einer verschärften Vernehmung gewesen zu sein.

Die mir soeben vorgelegten Bilder des Angeschuldigten O r t m a n n kann ich ebenfalls nicht als eine der bei meiner Vernehmung anwesenden Personen, oder auf einen Angehörigen der Gestapokommission identifizieren. Es kann sein, daß O r t m a n n einer der beiden Zivilisten gewesen ist, mit Sicherheit kann ich dies jedoch nicht sagen.

793
14.5

Nach meiner Vernehmung im Krematorium kam ich dann wenige Minuten wieder auf Block 58, wohin K o l b kam, der über die Misshandlung sehr erobst war und mir sein Bedauern darüber zum Ausdruck brachte. Ich kam dann umgehend in den Isolierblock 31, wo die bereits Ver-
nommenen isoliert gehalten wurden. Ich kam anschliessend zum Krankenbau. Ich wurde dann operiert durch den SS -Arzt G a b l e r und den Häftlingsarzt L o n s d o r f, der jetzt in Boppard am Rhein ein Sanatorium leitet. Nach ca 3 Monaten wurde ich dann wieder von den beiden Zivilisten vernommen. Danach geschah nichts. Ob ein Protokoll bei der Vernehmung geführt worden ist, kann ich ebenfalls nicht sagen.

Es ist richtig, daß Stockhiebe als Strafe verabreicht wurden, bei bestimmten Vergehen. Die Leute wurden Kolb vorgeführt und wahrscheinlich gehört. Ob K o l b auch die Strafe angeordnet hat, kann ich nicht sagen .

Als die 27 Häftlinge im Oktober 1944 aus dem Lager abtransportiert worden sind, war ich noch im Krankenbau. Ich habe hinterher gehört, dass sie liquidiert worden seien.

Andere Personen, die von der Gestapokommission verschärft vernommen worden sind, kann ich nicht angeben. Ich ^{kann} auch nicht sagen, ob der Leiter der Sonderkommission B r a n d, oder ob O r t m a n n, die Berechtigung hatten, von sich aus im Rahmen einer Vernehmung Stockhiebe anzuordnen.

Nunmehr wurde der in Untersuchungshaft befindliche Zeuge B r a n d t hereingeführt und dem Zeugen S c h e i l gegenüber-gestellt.

Der Zeuge S c h e i l erklärt: Der Zeuge B r a n d t kommt mir nicht einmal bekannt vor, aus der Zeit meines KZ-Aufenthalts in Sachsenhausen. Ich kenne ihn erst seit dem ich ihm gegenübergestellt worden bin, bei der Polizei.

Soweit nicht selbst gelesen, vorgelesen, genehmigt unterschrieben

Reinhold Mehl
Brandy

po 17

TARERSHA) 144/66

V.

✓ 1) als AR-Sache eintragen

✓ 2) Karbei

3) Vermute:

der Betroffene wird in 1js 2/64, 1js 4/64 und
1js 4/65 (KSHA) als beschuldigter geführt.

✓ 4) Spund Rammurdaten 3 Sp 45 231/47 sta. beim
Abd. OSTA Brieffeld ergänzen.

5) 1.9.66

bs:

zu 2) erl

25.7.66

27. JULI 1966 R

zu 4) erf. 27.7.66 K

144

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

48 Bielefeld, den
Fernruf 63241

5.8.1966

Geschäfts-Nr.: 3 Sp Ls 231/47 Sta.

(Bitte bei allen Schreiben angeben).



An
den Generalsstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
in B e r l i n 21

Auf das Schreiben vom: 27.7.1966

- 1 AR (RSA) 144/66 -

Band Akten



Die beifolgenden Akten

3 Sp Ls 231/47 ./.. Reinhold O r t m a n n

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung:

(Hörmann)
(Hörmann)

Justizangestellter

V.

1) aus den aut. Spinnerkammarten
je 4 Abl. fertigen von
Lsg. 1-5R. 9-10, 19-23, 43

2) je 1 Satz der Abdrücken zu 1 AR(RSKA) 144/66
und zu den Bez.-Heften bei 1js 2/64, 1js 4/64 und
1js 4/65 (RSKA)

3) od. vorlegen

16.8.66

lg.

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht

4 Sp.Js. 478/47 d

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt

R u y l

Stade den 13. November 1947

1. a) Familienname (auch Beinamen)

b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

a) O r t m a n n

b) Reinhold Wilhelm Paul

2. a) Beruf

(Genau Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule)

b) Einkommensverhältnisse

c) Erwerbslos

d) Vermögen

a) Polizeibeamter

b) etwa 300.-- Rm. monatl.

c) ----

d) kein

3. Geboren

am 8.9.27 in Berlin-O. Caprivistr. 7

Verwaltungsbezirk Berlin

Landgerichtsbezirk Berlin

Land Brandenburg

4. Wohnung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

Entlassungsanschrift:
Bielefeld, Im Siekerfelde 27,
bei Sperling

von 1933 bis Kapit.

in Berlin-Baumschulenweg, Kiefholzstr.

von 177/78

von bis

in

von bis

in

5. Staatsangehörigkeit

D.R.

6. Religion (auch frühere)

seit 1935... gottgl. (früher evangl.)

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.)

b) Vor-, Familien- u. Geburtsname des Ehegatten

c) Wohnung des Ehegatten

a) verheiratet

b) Herta geb. Alexander

c) Berlin-Baumschulenweg, Kiefholzstr.
177/78

8. Kinder

ehelich: a) Anzahl 2

b) Alter 19 und 12 Jahre

unehelich: a) Anzahl keine

b) Alter

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

c) der Mutter Vor- und Geburtsnamen

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

a) Wilhelm Ortmann

b) Kohlenhändler, Berlin-Baumschulenweg,
Glanzstr. 3 (verst.)

c) Lia geb. Schulz

d) Berlin-Baumschulenweg, Baumschulenstr.
65b

10. Des Vormundes oder Pflegers
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung

.....nein.....

11. Vorbestraft:

a) vomgericht in
wegen..... mit.....

nein

b) vomgericht in
wegen..... mit.....

	Amt, Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter				
„ „ Kreisleiter				
„ „ Ortsgruppenleiter	nein			
„ „ Hauptamtsleiter				
„ „ Amtsleiter				
b) <u>Angeh. der Gestapo.</u>	Krim-Obersekr. 1933	Kapit.		Berlin
c) „ des SD	nein			
d) 1. „ der Allgem. SS	ja	(Rangangleichung Sturmscharführer)		
2. „ der Waffen-SS	nein			
3. „ der Totenkopfverbände	nein			
13. Angestellter im				
a) VWHA	<i>nein</i>	<i>Krim. O. Sekr. 1933</i>	<i>Kapit.</i>	<i>Berlin</i>
b) RSHA				
c) VOMI				
d) RUSHA				
e) Lebensborn e. V.	nein			
f) RKFDV				
g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. IG Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank				
l) Hermann-Göring-Werke				
14. a) Internierungszeit	<i>15-6</i>	<i>15.6.45</i>	heute	Moosburg, Sandbost
b) Internierungsnummer	209270			
c) Kriegsgef.-Zeit		6.5.45	<i>15.6.45</i>	
d) Militär-Dienstzeit	Schütze	1916-1919		
e) Verwundungen	keine			

2

1940 oder 1941 bin ich im Wege der Dienstgradangleichung SS-Angehöriger geworden. Ich war zuletzt SS-Sturmscharführer. Parteimitglied wurde ich am 1. Januar 44 1943.

Mir war bekannt, dass es bei der Gestapo ein Juden-, Kirchen-, Schutzhaft- und Sabotage-Referat gab. Ferner waren mir die Referate für "Ausländische Arbeiter" und aus meiner eigenen Tätigkeit für "Gegnerbekämpfung" bekannt.

Mir war bekannt, dass die Juden aus den öffentlichen Ämtern entfernt wurden, dass & ihnen die Ehe und der Geschlechtsverkehr mit Deutschen war, dass ihre Geschäfte boykottiert und arisiert wurden und dass sie einen Davidstern später tragen mussten. Ich wusste auch, dass Juden nach Theresienstadt transportiert worden sind. Ich habe gehört, dass sie im dortigen Festungswerk untergebracht worden sind. Mir war auch bekannt, dass es im Osten Gettos gab, in denen die Juden wohnen mussten.

Mir war bekannt, dass es die KZ-Lager Oranienburg, Dachau, Buchenwald und Mauthausen gab. Mir war bekannt, dass die Gestapo dorthin politische Gegner einwies. Ich wusste aber nur, dass die Einweisung in ein KZ-Lager und die vorherige Inschutzhaftnahme erfolgte nach Verbüßung einer gerichtlichen Strafe. Davon, dass Leute unmittelbar in Schutzhaft genommen und in KZ-Lager eingewiesen wurden, ohne dass sie vorher bestraft und ihre Strafe verbüßt hatten, habe ich niemals gehört.

Hierbei bleibe ich, obwohl mir vorgehalten wird, dass diese Erklärung sinnlos ist.

Mir war bekannt, dass auch Geistliche durch die Gestapo (Kirchenreferat) in KZ-Lager eingewiesen wurden. So war mir der Fall Niemöller bekannt. Ich war auch hier der Ansicht, dass die Einweisung erst nach Verbüßung der gerichtlichen Strafe vor sich genommen wurde.

Theresienstadt habe ich nicht für ein KZ-Lager in dem Sinne wie die mir bekannten KZ-Lager Oranienburg, Dachau, Buchenwald und Mauthausen gehalten.

Mir war bekannt, dass Polen und Ostarbeiter Abzeichen trugen und dass sie in Lagern untergebracht waren. Mir war bekannt, dass es AEL gab, in die Arbeitsvertragsbrüchige durch die Gestapo eingewiesen wurden, insbesondere Bummelanten. Davon, dass die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten zwangsweise zur Arbeit in Deutschland eingesetzt wurden, habe ich niemals gehört. Bei meinem Vetter auf dem Lande lebten die Polen frei vollkommen frei.

Mir war die "verschärfte Vernehmung" bekannt. Gesprächsweise habe ich davon gehört.

Von "Sonderbehandlung" habe ich niemals etwas gehört.

Aus der Kirche bin ich 1935 aus freien Stücken ausgetreten.

v. g. u.

geschlossen

Mir war bekannt, dass die KZ-Lager von der SS bewacht wurden. Ich wusste nicht, dass entlassene Konzentrationäre der Schweigepflicht über die Zustände der KZ-Lager unterlagen.

Aus den Flugblättern, die ich jahrelang gelegen habe, habe ich niemals etwas von Judenerschießungen, Judenverschleppungen, zwangseisem Arbeitseinsatz der Zivilbevölkerung, Einweisungen von kommunistischen Funktionären, Juden und Mitgliedern der Widerstandsbewegungen in KZ-Lager

Der öffentliche Ankläger
in S t a d e
- 4 Sp. Js. 478/47 d

Stade, den 13. November 194
Fliegerhorst

Gegenwärtig
Staatsanwalt Ruyt
als öffentlicher Ankläger

Justizangestellte Rödus
als Protokollführerin

Im
Ermittlungsverfahren
g e g e n

O r t m a n n, Reinhold

wegen Zugehörigkeit zu ein
für verbrecherisch erklärte
Organisation erscheint vorg
führt der Beschuldigte und
klärt, mit dem Gegenstand
Vernehmung bekannt gemacht

I. Zur Person: wie in Formular 101 näher beantwortet:

II. Zur Sache: Ich überreiche anliegenden Lebenslauf. Die darin gemac
Angaben sind mir vorgelesen und mit mir durchgesprochen worden. Si
sie sind richtig. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aus
sage.

Ich war von 1920 bis 1932 bei der Schutzpolizei in Berlin. Dann ka
ich zur Kriminalpolizei, bei der ich in Abteilung Ia (politische
Abteilung) beim Polizeipräsidium in Berlin gearbeitet habe. 1932
war ich Kriminalassistent geworden. Bei dieser Abteilung, die spät
in die preussische Geheime Staatspolizei, und zwar das Gestapa und
noch später das RSHA wurde, habe ich bis zur Kapitulation gearbeite
Ich habe immer im Referat "Gegnerbekämpfung" (IV A 1 a, später
wiederholt geändert) gearbeitet. Bis zur Übernahme in das RSHA war
wir bei dem Gestapa auch in Berlin in der Exekutive tätig. Ich hab
Vernehmungen, Durchsuchungen und Festnahmen getätigt, und zwar aus
schliesslich in der Bekämpfung des Kommunismus. 1933 haben wir kom
munistische Funktionäre festgenommen und in Schutzhaft genommen.
Diese Leute sind aber alle wieder nach etwa 14 Tagen entlassen wor
Nur die höchsten Funktionäre, wie z.B. Thälmann, wurden meines Wis
sens nicht entlassen. Wir verfolgten die Kommunisten, späterhin nu
dann, wenn sie sich illegal betätigten. Alsdann wurden sie gericht
wegen Vorbereitung zum Hochverrat abgeurteilt. Direkte KZ-Lager-Übe
stellungen kenne ich nicht.

Nach Übergang des Gestapa in das RSHA habe ich weiterhin im Referat
"Gegnerbekämpfung" gearbeitet. Ich hatte nun mit der Bekämpfung des
Kommunismus auf dem Balkan zu tun. Später-erweiterte-sich-das-Gebie
Im Kriege erweiterte sich das Arbeitsgebiet auf alle Widerstandsbe
wegungen auf dem Balkan, also nicht nur ge auf Kommunisten, sondern
auch auf Nationale. Meine Tätigkeit war folgende: Wir erhielten von
andern Stellen Berichte. Unser Chef stellte wohl alle jeden Monat
einen Gesamtbericht auf. Wir erfassten die in den Berichten erwähnt
Personen karteimässig. Diese Zentralstelle hatte den Zweck, die Tätig
keit von Angehörigen des Kommunismus bzw. der Widerstandsbewegunge
über mehrere Länder auf dem gesamten Balkan zu verfolgen. Die Stell
die uns die Berichte sandten, waren vor dem Kriege deutsche Stapo-
SD-Stellen, die Vertrauensmänner auf dem Balkan hatten. Im Kriege
erhielten wir unsere Nachrichten von den Dienststellen der Befehls-
haber der Sicherheitspolizei und des SD, von Polizeiattachés, z.B.
in Kroatien und Sofia u.a. Die Berichte waren reine Berichte über d
Tätigkeit der Widerstandsbewegung und Kommunisten, sie hatten mit de
SD-mässigen Berichten über die Lebensgebiete nichts zu tun. Ich bin
auch immer im Amt IV des RSHA gewesen. Weitere Quellen für uns waren
Zeitungen und illegale Flugblätter.

3
ohne vorherige gerichtliche Verurteilung und Strafverbüßung gehört-
gelesen. Auch von irgendwelchen Missgriffen der Verwaltung der be-
setzten Gebiete oder sonstigen Schandtaten habe ich niemals etwas
gehört. In den Flugblättern standen wohl allgemein gehaltenen Artikel
zum Ausharren gegen die deutsche Besatzungsmacht, aber Einzelheiten
über Greuelthaten dieser Macht wurden darin nicht veröffentlicht. Dabei
bleibe ich, obwohl mir die Unglaubwürdigkeit dieser Einlassung vorge-
halten wird.

v. g. u.

Winfried Krieger
geschlossen

Krieger

Reinhold

4

L e b e n s l a u f

des O r t m a n n, Reinhold, Wilhelm, Paul.

Geburt-Elternhaus:

Geboren: 8. September 1897 in Berlin.

Vater: Wilhelm Ortmann, Stand d. Vaters: Kohlenhändler.

Mutter: Ida geb. Schultz.

Geschwister: Wilhelm Ortmann.

Schulausbildung: Volksschule von 1903 - 1911 in Berlin.

Berufsausbildung u. beruflicher Werdegang:

Von der Beendigung der Schulzeit bis zu meiner Kriegseinerberufung (18.1916) war ich in dem väterlichen Geschäft tätig. Dieses setzte ich nach der Entlassung aus der englischen Kriegsgefangenschaft (Oktober 1919) fort.

Infolge der sich ständig verschlechternden Geschäftslage legte mein Vater mir im Jahre 1920 nahe, mich auf eigene Füße zu stellen. Es gelang mir, im Juli 1920 als Hilfwachmeister bei der Schutzpolizei einzutreten. Hier gelangte ich bis zum Oberwachmeister. Wegen der schlechten Beförderungsaussichten hatte ich mich bei der Vormerkungsstelle für Beamte in Potsdam, nachdem ich eine entsprechende Prüfung bestanden hatte, eintragen lassen. Auf Grund dieser Vormerkung wurde ich im Winter 1931/32 zur staatlichen Kriminalpolizei in Berlin einberufen und als Krim. Ass. a. Pr. übernommen. Im Herbst 1932 wurde ich auf Grund einer weiteren Prüfung in eine Planstelle als Krim. Ass. eingestellt. Bei meiner Übernahme wurde ich zur Abt. IA (Politische Abt.) versetzt. Hierum hatte ich mich nicht beworben, zumal diese Abteilung wegen der damaligen Zeit der politischen Hochspannung wenig beliebt war. Ich wurde einem älteren Beamten zur weiteren Ausbildung zugewiesen und später in dem Referat Wehrmachtszersetzung beschäftigt.

Nach der Begründung der Preussischen Geh. Staatspolizei wurden die Beamten der Abteilung I A geschlossen in diese und später zur Zuständigkeit des MdI (RSHA) überführt. Dort verblieb ich bis zur Kapitulation. Zuletzt hatte ich den Dienstgrad eines Krim. Obersekretärs.

Im RSHA (Amt IV) gehörte ich zu einer Abteilung, der es oblag, die politischen Stimmungen auf dem Balkan zu beobachten. Eine selbständige Dispositionsbefugnis irgendwelcher Art hatte ich nicht.

Familienstand: verheiratet. Ehefrau: Herta geb. Alexander.

Kinder: Joachim geb. 26.5.1928, Ilse geb. 24.5.1936

Politischer Werdegang:

a) vor 1933:

Ich war nicht Parteimitglied oder Mitglied einer politischen Organisation oder Nebenorganisation.

b) bis 1.9.1939

Ich war nicht Parteimitglied oder Mitglied einer politischen Organisation oder Nebenorganisation ausser NSV u. RLB (ohne Amt)

c) 1.9.39 bis Kapitulation:

Während des Krieges wurde ich im Wege der Dienstgradangleichung

1942
SS-Angehöriger und zwar zuletzt SS-Sturmscharführer. Dies war 1941 oder 1942. Am 1. Januar 1943 wurde ich Parteimitglied. Irgendwelchen Dienstgrade habe ich nicht erworben und Parteiämter nicht bekleidet.

Militärischer Werdegang:

a) vor 1.9.39:

Am 1.8.1916 wurde ich zum Jäger-Btl. 3 nach Lubben eingezogen und von dort im Januar 1917 zum Garde-Schützen-Btl. nach Lichterfeld versetzt. Im Februar 1917 kam ich an die Front und geriet am 4.11.1918 in englische Gefangenschaft aus der ich im Oktober 1919 entlassen wurde. Der zuletzt erreichte Dienstgrad war Schütze.

b) ab 1.9.39:

Während des vergangenen Krieges war ich nicht Soldat, insbesondere nicht bei der Waffen-SS. Lediglich vom 1. bis 4. Mai 1945 wurde ich (mit dem Rest der Dienststelle) aus Versorgungsgründen im Raum Bad Tölz einer Kampfgruppe angeschlossen. Zu einer Kampfhandlung ist es nicht gekommen.

Beförderungen:

a) Schutzpolizei:

Hilfswachtmeister,
Untermachtmeister,
Wachtmeister;
Oberwachtmeister.

von 1920 bis 1932

b) Kriminalpolizei:

Kriminal-Ass.,
Krim. Sekretär,
Krim. Ob. Sekretär

}
1933 - 1944
1944

Nach der Kapitulation:

Gefangennahme durch amerikanische Wehrmacht am 6.5.45

Gefangenenlager Rottach bis 25.5.45

" Ochsenfurth " 1.6.45

" Weissbach/Rhön " 28.7.45

" Hammelburg " 7.9.45

" Dachau " 16.2.46

Zivil-Internierungslager Mossburg " 16.7.47

" " Sandbostel seit 18.7.1947

Karl-Otto Ostmann

5

Eidesstattliche Erklärung.

Aus meiner Tätigkeit im RSHA kann ich dem Kriminalobersekretär Reinhold O r t m a n n bestätigen, daß er bei der Bearbeitung dienstlicher Vorgänge eine gerechte und menschliche Lösung zu finden bestrebt war und daß er auch Vorgesetzten gegenüber diesen Standpunkt vertrat.

Ich habe nie beobachtet oder gesehen, daß Ortman sich werbend für die NSDAP hervorgetan hat oder versuchte polizeiliche Entscheidungen parteipolitischen Erwägungen unterzuordnen.

Ortman ist kein Günstling des Nationalsozialismus, sondern ein alter Berliner Polizeibeamter. Demzufolge war sein Gesamtverhalten und seine Einstellung einwandfrei und korrekt.

Diese Erklärung gebe ich zur Verwendung im Denazifizierungsverfahren. Ich weiß, daß falsche Angaben an Eidesstatt strafrechtlich verfolgt werden.

Moosburg, den 8.1.1947.
Arbeits- u. Internierungslager
Paracke 16/I

Rudolf Famy
.....
(Rudolf Famy)
zuletzt Krim.-Rat im RSHA

URNr.1745 Die Echtheit der obenstehenden Unterschrift des Herrn Rudolf Fumy, ehem. Kriminalrat, München, richtig Vaterstetten bei München, wird hiermit auf Grund Anerkennung beglaubigt. Genannter wies sich zu meiner Gewissheit über seine Persönlichkeit aus durch Vorlage amtlicher auf seinen Namen lautende Ausweispapiere. Moosburg, den 18. August 1947
(Siegel) gez. Gradwohl Notar.

NGRNr1745

Wert 200.-RM

Geb. § 24, 43,

39 2.-RM

USt.u.A. 0,10"

Sa. 2.10RM

Vorstehende Abschrift stimmt mit der vorgelegten Ur-
schrift überein und wird beglaubigt.

Sandbostel, den 22. September 1947.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsst.
beim Spruchgericht Stade.



Der öffentliche Ankläger

Stade, den 14. Nov. 1947

Aktenzeichen 4 Sp. Js. 478/47 d

3h 5 11/47

An die Spruchkammer in Stade

Anklageschrift

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten

Reinhold Wilhelm Paul O r t m a n n - 209270 -

geb. 8.9.97, in Berlin, wohnhaft zuletzt in Berlin-

Baumschulenweg, Kieffholzstr. 177/78, auf Grund des Nürnberger Urteils.

klage an
Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939

dem politischen Führerkorps-
der Gestapo / dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS / und der SS

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wußte, daß die vorgenannte Organisation für Be-
gehung von Handlungen benutzt wurde, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen
Militärgerichtes für verbrecherisch erklärt worden und wie sie auf der Rückseite dieser Anklage-
schrift im einzelnen beschrieben worden sind (strafbar nach Ordinance 69 in Verbindung mit
dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Wesentliche Verdachtsgründe:

~~Der Angeklagte war nach dem 1. September 1939 Mitglied einer der im Nürnberger Urteil für~~

~~verbrecherisch erklärten Organisationen, und zwar~~
~~Er hat gewußt, daß diese Organisation für Begehung von verbrecherischen Handlungen im~~
~~Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurde, denn~~

siehe Anlage!

Beweismittel: 1. Eigene Angaben des Angeschuldigten,
2. Zeugen.

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung — des beschleunigten Verfahrens —.

Im Auftrage

Kunz

Durch Artikel VI der Errichtungsurkunde des Internationalen Militärgerichtes sind folgende Handlungen als verbrecherisch bezeichnet worden:

a) Verbrechen gegen den Frieden:

Planung, Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen, oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan, oder Verschwörung zur Durchführung eines der vorgenannten Unternehmen;

b) Kriegsverbrechen:

Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Kriegs. Zu diesen Verletzungen gehören folgende Handlungen, auf die der Begriff jedoch nicht beschränkt sein soll, nämlich: Ermordung oder Mißhandlung von Mitgliedern der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes oder in einem besetzten Gebiet und Verschleppung dieser Zivilbevölkerung zu Sklavenarbeit oder sonstigen Zwecken, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder von Personen auf See, Tötung von Geiseln, Plünderung privaten oder öffentlichen Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Ortschaften und Dörfern, oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind;

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder sonstige unmenschliche Handlungen, die vor oder während des Krieges gegen irgendeine Zivilbevölkerung begangen worden sind, oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen bei Begehung eines zur Zuständigkeit des Gerichts gehörigen Verbrechens oder in sonstiger Verbindung mit einem solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Tat eine Verletzung des Rechts des Landes darstellt, in welchem sie begangen ist.

Der Angeschuldigte war von 1920 bis 1932 Schutzpolizeibeamter. Als dann war er bei der politischen Abteilung I A beim Polizeipräsident in Berlin tätig. Mit dieser Dienststelle kam er 1933 zum Geheimen Staatspolizeiamt. Bei diesem Amt blieb er auch, als es 1938 in das Reichssicherheitshauptamt übernommen wurde. Er arbeitete ausschliesslich in dem Referat "Gegnerbekämpfung". Solange das Geheime Staatspolizeiamt bestand, war er als Vernehmungsbeamter in der Unterabteilung "Kommunismus" tätig. Im Reichssicherheitshauptamt bearbeitete er vor dem Kriege den Kommunismus auf dem Balkan, welche Tätigkeit sich im Kriege auf die Widerstandsbewegungen auch nationaler Art auf dem Balkan erweiterte. Er führte dabei eine Zentralkartei zur Erfassung der Tätigkeit von Kommunisten und Angehörigen der Widerstandsbewegungen in den Ländern des Balkans. Als Informationsquellen dienten ihm Zeitungen, illegale Flugblätter und Berichte, die vor dem Kriege von Staatspolizei- und SD-Stellen in Deutschland, die auf dem Balkan Vertrauensmänner hatten, und im Kriege von den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und von Polizei-Attachés auf dem Balkan stammten. Er war zuletzt Kriminal-Obersekretär. Mitglied der SS war er 1940 oder 1941 im Wege der Dienstgradangleichung geworden. Er war zuletzt SS Sturmtruppführer. Er hat einen Einblick in die verbrecherischen Methoden der Gestapo und der SS erhalten. Er wusste, dass die Gestapo im Judenreferat für die Durchführung der Anordnungen zur Verfolgung der Juden zu sorgen hatte und dass Juden aus Deutschland in das Konzentrationslager Theresienstadt verschleppt wurden und im Osten in Gettos untergebracht wurden. Ihm war bekannt, dass die Gestapo politische Gegner in Schutzhaft nahm und in den von der SS bewachten Konzentrationslagern Oranienburg, Dachau, Buchenwald und Mauthausen einwies. Seine Einlassung, dass er nur gewusst habe, dass das nur geschehen sei, nachdem diese Personen ihre gerichtlichen Strafen wegen derselben ~~ist~~ verbüsst hatten, ist unglaubwürdig. Bei seiner langjährigen Tätigkeit bei der Gestapo muss er erfahren haben, dass politische Gegner auch unmittelbar in Schutzhaft genommen und in Konzentrationslagern untergebracht wurden. Ihm war auch bekannt, dass das Kirchenreferat der Gestapo das Werkzeug des nationalsozialistischen Staates im Kampf gegen Kirchen und Klöster war und dass Geistliche in Konzentrationslagern untergebracht wurden. Ihm war bekannt, dass Arbeitsvertragsbrüchige durch die Gestapo ohne gerichtliches Verfahren in Arbeitserziehungslagern untergebracht wurden. Er kannte die "verschärfte Vernehmung" zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen durch Misshandlungen. Darüber hinaus muss er bei seiner Tätigkeit bei der Zentralkartei durch das Lesen der illegalen Flugblätter eine weit umfangreiche Kenntnis von den verbrecherischen Methoden der Gestapo und der SS auf dem Balkan erhalten haben.

Indem er die Gestapo und die SS in ihrem vielfach verbrecherischen Tun und Handeln durch seine Zugehörigkeit unterstützte, hat er dazu beigetragen, dass die Gebote der Menschlichkeit missachtet und das Ansehen des deutschen Volkes in aller Welt in Verruf gebracht wurden.

Öffentliche Sitzung des Spruchgerichts

3. Spruchkammer

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Gysae

als Vorsitzender,

Friedrich Mein

Johannes Meyn

als Beisitzer

Staatsanwalt Dr. Gunkel

als öffentlicher Ankläger

Justizangestellter Falkenstein

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

19
Stade, den 27. Februar 1948.

Spruchgerichtsverfahren

gegen den Polizeibeamten und ehem.
Kriminalobersekretär der Gestapo und
Sturmscharführer der allgem. SS
Reinhold Wilhelm Paul Ort-
mann in Bielerfeld, im Siekerfeld
de 27 bei Sperling, geb. am 8.9.1897
in Berlin-O., Krs. Berlin, LG.-Bezirk:
Berlin, verh., unbestraft, seit dem
15.6.1945 unter Gefangenen-Nr. 209270
in Internierungshaft.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte
— vorgeführt aus der Internierungshaft — und
Rechtsanwalt Dr. Roscher aus Buxtehude
als Verteidiger.

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache
Zeug — und Sachverständigen —. — Es meldete
sich —

Vorgelegt

Verzicht - Bl. 21a R.

1.) Urteil - Strafbefehl -
vom 27.2.48, zugestellt
am, rechtskräftig
seit 27.2.48

2.) Vorzulegen

Herrn Vorsitzenden

der Spruchkammer

zur gefh. Kenntnisnahme

3.) Urschr. mit Akten

Herrn öffentl. Ankläger

zur weiteren Veranlassung.

Stade, den 1. März 1948

der Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle des Spruchgerichts

Roscher

~~D. Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des~~
Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er — sie — seine — ihre — Aussage zu beeidigen habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D. Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeug über seine — ihre — Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~D. Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

Der Angeklagte , über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
wie Bl. 1 der Akten.

Der Staatsanwalt verlas die Anklage.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß das Gericht in seinem Falle 2 selbständige Handlungen annimmt, nämlich einmal die Zugehörigkeit zur Gestapo und dann die Zugehörigkeit zur SS und ihm Gelegenheit gegeben, seine Verteidigung darauf einzurichten.

Der Werdegang des Angeklagten wurde nach seinen Angaben im Lebenslauf Bl. 4 der Akten festgestellt.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.
Er erklärte Ich kam im Jahre 1931 zur politischen Polizei und wurde von der damaligen Staatspolizei übernommen. Ich arbeitete in Referat Bekämpfung des Kommunismus, Amt. IV. Nach Errichtung RSHA war dieses die Spitze der Sicherheitsbehörde. Ich war in Berlin und hatte die Beobachtung der politischen Vorgänge auf dem Balkan, insbesondere Griechenland, vor dem Kriege. Auch während des Krieges erhielt ich Berichte von Befehlshabern der Sicherheitspolizei aus diesen Gebieten, die besetzt waren, und auch von anderen Stellen.

20 1

Mir waren alle Referate der Gestapo nach dem Aktenplan bekannt weil ich sie kennen musste.

Das Judenreferat bei der Gestapo hatte nach meiner Auffassung die Nürnberger Gesetze durchzuführen.

Von den Vorgängen in der sogenannten Kristallnacht im Jahre 1938 habe ich gehört. Damals wohnte ich in einem Vorort von Berlin. Gesehen habe ich von den Vorgängen nichts, nur gehört. Später hörte ich dann, dass die SA das gemacht haben sollte. Von einem Kameraden, der in meiner Nachbarschaft wohnte, habe ich gehört, dass Juden nach Theresienstadt gebracht wurden. Auch von der Verbringung der Juden nach dem Osten in Ghettos habe ich erfahren. Transporte von Juden habe ich nie gesehen. Wohl habe ich gehört, dass die Transporte von SS und Polizei durchgeführt wurden. Dass die Juden zwangsweise weggebracht wurden, war mir bekannt.

In Berlin habe ich auch Juden mit dem Davidstern gesehen.

Es war mir auch bekannt, dass die Juden nur zu bestimmten Zeiten und nur in dazu bestimmten Geschäften einkaufen konnten.

Es trifft zu, dass das alles Schikanen gegen die Juden waren. Unter einem Ghetto habe ich mir einen Wohnbezirk vorgestellt, in dem sich die Juden freiwillig zusammen geschlossen hatten.

Die Konzentrationslager Osanienburg, Dachau, später auch Buchenwald und Mauthausen waren mir dem Namen nach bekannt.

Die Konzentrationslager wurden von der SS bewacht und auch verwaltet.

Politische Gegner, die sich illegal betätigt hatten, kamen in die Konzentrationslager und zwar auch ohne Richterspruch.

Die Schutzhaft war mir bekannt. Ich habe selbst einen Schutzhaftbefehl gesehen.

Ich kann mir vorstellen, dass, wenn einer meckerte oder kritisierte, er dann Gefahr lief, in ein Konzentrationslager zu kommen.

Über die Zustände in den Konzentrationslagern ist mir nichts bekannt geworden. Es ist möglich, dass ich von einem Schweigegelobot der entlassenen Häftlinge aus dem Konzentrationslager gewusst habe, ich kann das heute nicht mehr genau sagen.

Den Namen "Verschärfte Vernehmung" habe ich mal gehört.

Darunter habe ich mir vorgestellt: Entzug des Essens, Vernehmungen während der Nacht mit Unterbrechungen. Dass bei verschärften Vernehmungen geschlagen wurde, habe ich nicht angenommen. Ich habe auch nie von Schlägen gehört bei Vernehmungen.

Über die sogenannte Sonderbehandlung bei Fremdarbeitern habe ich nichts gehört. Der Begriff ist mir unbekannt. Die Fremdarbeiter sind meines Wissens zufolge Dienstverpflichtung nach Deutschland gekommen. Mir ist von einigen Fällen bekannt, wo ich mich mit Fremdarbeitern unterhalten habe, dass sonst mit diesen nichts zu tun hatte, dass sie freiwillig Deutschland gekommen waren, wie sie mir selbst erzählt hat.

Auf Vorhalt:

Mit dem Wort: Dienstverpflichtet habe ich mich wohl falsch gedrückt. Von zwangsweiser Verschleppung der Fremdarbeiter Deutschland ist mir damals nichts bekannt geworden.

Fremdarbeiter, die auf der Arbeit bummelten, kamen durch die Gestapo in ein Arbeitserziehungslager. Dieses Lager wurde der Schutzpolizei bewacht.

Mir ist nur bekannt, dass Anfangs des Krieges Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen eingelassen hatten, die Haare abgeschoren wurden.

Von Aufhängen der Fremdarbeiter im Falle des verbotenen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen ist mir nichts bekannt geworden.

Der Fall des Pastors Niemöller war mir bekannt. Die Predigten der Geistlichen wurden ebenfalls überwacht.

Auf Befragen:

Ich war mehrfach angehalten worden, mich SS-mässig untersuchen zu lassen. Schliesslich habe ich mich untersuchen lassen, da merkte, dass man mir mein Zögern bereits übel vermerkte. Erhielt dann später ein Gesundheitsbuch und habe auch eine Aufnahmeschein für die SS unterschrieben. Ich erhielt dann Ausweis der SS. Das war im Jahre 1940 oder 1941.

Auf Vorhalt:

Ich war 20 Jahre Beamter und hatte Familie. Wenn ich das nicht getan hätte, wäre ich wahrscheinlich aus dem Dienst gekommen, wenn nicht noch etwas Schlimmeres passiert wäre. Ich hatte Rücksicht auf meine Familie zu nehmen.

Ich war zuletzt Kriminalobersekretär und erhielt im Wege der Rangangleichung den Dienstgrad eines Sturmscharführers. Ich hätte den Rang eines Untersturmführers erhalten müssen bei der Angleichung. Diesen erhielt ich aber nicht, weil ich keine 3 Kinder hatte.

Von Erschiessungen von Kriegsgefangenen durch die SS habe ich nichts gehört. Den Namen "Einsatzgruppe" habe ich gehört. Was diese machten und welches ihre Aufgaben waren, ist mir damals nicht bekannt geworden. Auch von den der SS zur Last gelegten

21 2

Greuelthaten im Osten an der Zivilbevölkerung und den Juden habe ich nie etwas gehört-

Auch von dem Aufstand in Warschau habe ich nichts gehört und auch nichts gelesen, trotzdem ich die Zeitung täglich gelesen habe.

Es trifft zu, da s jeder Angst haben musste, in ein Konzentrationslager gebracht zu werden.

Am 1.1.1942 kam ich in die NSDAP. Im März 1942 wurde ich zu der Dienststelle bei uns im Hause gerufen und musste einen Aufnahmeantrag unterschreiben. Meine Aufnahme wurde dann auf den 1.1. 1942 zurück datiert. Ich konnte dem Druck nicht entgehen. Meine Dienststelle wurde 1944 ausgebombt und wir kamen nach Küstrin. Als die Russen weiter vorrückten, wurden wir im Februar 1945 nach Bayern verlegt. Dort geriet ich dann in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Auf Befragen:

Ich war in Civil und habe keine Uniform getragen.

Auf Antrag der Verteidigung

beschlossen und verkündet:

Die Leumundszeugnisse Bl. 5 und 6 der Akten sollen verlesen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt.

Der Angeklagte erklärte auf Befragen:

R i e s war Jude und ist in Berlin verstorben. Frau R i e s ist Arierin. R i e s sollte damals als Jude aus der Wohnung. Ich habe ihm dann damals die Anträge geschrieben und er durfte die Wohnung behalten.

Dass die Juden verfolgt wurden, war mir bekannt.

Beschlossen und verkündet:

Die eidesstattliche Erklärung des Hans W ö h r l e , Bl. 7 der Akten und die Auskunft der Dokumentenzentrale Bl. 17 d. A. sollen verlesen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt. - - - - -

- - - - - N a c h

21a

~~— Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — Sachverständigen — und Mitangeklagten — sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde~~ ~~der Angeklagte~~ befragt, ob ~~er~~
etwas zu erklären habe. ~~—~~ Nach Anhörung aller Beteiligten beschl. u. verk.:
Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Der öffentliche Ankläger und sodann ~~der~~ Angeklagte — und ~~der~~ Verteidiger erhielten
zu ihren Ausführungen — und zu der Frage der Haftfortdauer — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo: 10 Monate Gefängnis
wegen Zugehörigkeit zur SS: 4 Monate Gefängnis,
zurückgeführt auf eine Gesamtstrafe von 1 — einem — Jahr
Gefängnis, die durch die Internierungshaft verbüsst ist.

~~Der Angeklagte~~ ~~der~~ Verteidiger —

beantragte : Milde Geldstrafe, die durch die Internie-
rungsstrafe verbüsst ist.

~~Der Angeklagte~~ ~~der~~ Verteidiger hatte das letzte Wort.

~~Der~~ Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner
Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte : — Es trifft zu, dass meine Frau mehr-
fach vergewaltigt worden ist. Ich habe nichts mehr zu erklären.
Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Vorsitzende verkündete*)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird als Angehöriger der Gestapo zu 4000,-RM. - Viertausend Reichsmark - evtl. 4 -
- v i e r - Monate Gefängnis, als Angehöriger der SS zu
1000,-RM. - Eintausend Reichsmark - Geldstrafe, evtl. 1 -
- e i n e n - Monate Gefängnis wegen Kenntnis von deren Verbrechen verurteilt.

Die Strafen sind durch die Internierungshausstrafe verbüsst.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Staatsanwalt verzichten um 10⁴⁵ Uhr auf Einlegung eines Rechtsmittels.

Gyree

StB.

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Das Spruchgericht

3. Spruchkammer

Az. 3 Sp.Ls. 231

U R T E I L

Im Namen des Rechts

Urteil = Strafbefehl
rechtskräftig seit 27.2.48
Stadte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Spruchgerichtes Stade

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

den Zivilinternierten, Polizeibeamten Reinhold
Wilhelm Paul O r t m a n n, wohnhaft in Biele-
feld; Im Siekerfelde 27 b. Sperling, früher
Krim.Ob.Sekretär d. Gestapo und Sturmscharführer
d. Allg. SS, z. Zt. Lager Sandbostel, Gef. Nr. 209270.

geboren am 8. 9. 1897 in Berlin-O.,

hat die 3. Spruchkammer des Spruchgerichts S t a d e in der
Sitzung vom 27. Febr. 1948,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Gysae
als Vorsitzender

Schöffe Friedrich Mein
Schöffe Johannes Meyn
als Beisitzer

Staatsanwalt Dr. Gunkel
als öffentlicher Ankläger

Justizangestellter Falkenstein
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird als Angehöriger der Gestapo zu
4000,-- RM (Viertausend Reichsmark) - evtl. 4.-
vier - Monaten Gefängnis,
als Angehöriger der SS zu
1000,-- RM (Eintausend Reichsmark) Geldstrafe, evtl.
1 - einem Monat Gefängnis wegen Kenntnis von deren Verbrechen
verurteilt.

Die Strafen sind durch die Internierungshaft verbüsst.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Str. A.R. 86/56 A

Berlin NW 40, den 20. Jan. 1956. 43
Turmstr. 91
Westsektor

Spruchgericht Bielefeld
Anklagebehörde

Eing. 25. JAN. 1956

An
das Spruchgericht
in Bielefeld

~~Der - ~~Präx~~ Ortman n, Reinhold~~
~~Wohnort: ~~Präx~~~~
geb. am 8.9.97 in Berlin

ist am 27.2.48 durch d. Spruchgericht in Stade - 3 Sp.Ls. 231.47 -
zu 5000,- RM Geldstr., od. 5 Mon. Gefgs.

verurteilt worden.

Auf Anordnung des Generalstaatsanwalts bei dem Land-~~Kammer~~-Gericht Berlin:
vom 20.1.56 Aktz. s. o. ist ~~ist~~ - der - ~~als~~ Vermerk über die
vor - ~~zustehende~~ Verurteilung im Strafregister gottilgt worden. +)

Es wird gebeten, diese Mitteilung zu den Gerichtsakten zu nehmen. Auf
Nr. 181 Abs. 3 der „Richtlinien für das Strafverfahren“ vom 1.8.1953 wird hin-
gewiesen. +) gem. § 20 Straffreiheitsgesetz 1954.
~~Die übersandten Akten werden anbei zurückgesandt.~~ Ga.

I.A. *Joull*

Str.Nr. 20

1 AR (RSHA) 144 / 66

V.

- ✓ 1) ~~.....~~ Sprechkammerakten besorgen und an Abt. OStA
Befehlshaber zurücksenden
- 2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 1 Js 2164 (RSHA) (Stapo-
leit. Bln.)

..... 1 Js 4164 (RSHA) (RSHA)

..... 1 Js 4165 (RSHA) (RSHA)

..... (RSHA) (RSHA)

..... (RSHA) (RSHA)

sein Aufenthalt ist bekannt. Sprechkammerakten sind ausgereicht
Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

- 3) Als AR-Sache wieder austragen und verfolgen

- 4) Kern fuppenteile m.d.B. nun sft.

30. AUG. 1966
Berlin, den 29.8.66

zu 11 gets. 11. AUG. 1966

h.

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

I. In diesem Ermittlungsverfahren sind bisher die folgenden Einzelfälle der "Sonderbehandlung" von polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen erfaßt:

a) polnische Kriegsgefangene:

- 1) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, Anfang 1940 erhängt in Ingeleben Krs. Helmstedt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Frau (Nr. 247 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl. 202 d.A.
- 2) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, wahrscheinlich im Frühjahr 1940 im OLG-Bezirk Jena erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Frau (Nr. 567 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl. 226 R d.A.
- 3) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, im März 1941 im Walde von Rehhof Krs. Stuhm erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem deutschen Mädchen (Nr. 334 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl. 209 d.A.
- 4) Jan K o b u s , geb. am 17. 5. 1913 in Woclawek, am 5. 4. 1941 in Pfullendorf exekutiert wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Frey (Nr. 103 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966),
Bd. II Bl. 40,
Bd. V
Bl. 198 d.A.
- 5) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, in Mai 1941 im Walde von Gr.Krebs Krs. Marienwerder erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem deutschen Mädchen (Nr. 335 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl. 209 d.A.
- 6) Walenty P i o t r o w s k i , geb. am 7. 2. 1902, am 18. 6. 1941 in Pohts Krs. Düren erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer Frau Kayser (Nr. 239 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl. 201 d.A.

- 7) Franciszek W y s o c k i , geb. am 3.12.1909 in Glowaczow,
am 18. 6. 1941 in Echtz Krs. Düren erhängt
Bd. V wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Frau Kayser
Bl.201 d.A. (Nr. 240 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
- 8) Tomasz B r z o s t o w i c z , geb. am 12.12.1911 in Grünhof,
am 28. 6. 1941 in Hochdahl erhängt
Bd.II wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Maria Alles
Bl.12 d.A. (Nr. 3 des Vermerks vom 8. 12. 1964),
- 9) Wladislaw L e n d a , geb. am 31. 5. 1908 in Ruda,
am 28. 10. 1941 im Tettmanger Wald b.Oberdorf erhängt
Bd.II wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Paula Lindner
Bl.175 d.A. (Nr. 237 des Vermerks vom 8. 6. 1965),
- 10) Jan Z w o l i n s k i , geb. am 9.9.1916 in Perczyn,
am 2. 3. 1942 im KL Dachau erhängt
Bd.II wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Mühlbeyer
Bl.13 d.A. (Nr. 4 des Vermerks vom 8.12.64),
- 11) Leon S z c z e p a n i a k , geb.am 10.2.1912 in Licise,
am 27. 5. 1942 in Elsheim erhängt
Bd. V wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Margarete Heß
Bl.205 d.A. (Nr. 286 des Vermerks vom 21.7.1966),
- 12) Ludwig H a l c z y n s k i , geb.am 7.6.1913 in Krakau,
am 29. 5. 1942 in Memmenhausen erhängt
Bd.II Bl.40 wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Müller
Bd.V Bl.198 d.A. (Nr. 102 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966),
- 13) Boleslaw L i p i n s k i , geb.am 15.1.1915 in Majdow-Komo-
am 18. 6. 1942 im KL Neuengamme erhängt rowski,
Bd.II wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Margarete Schabach
Bl.13 d.A. (Nr. 3 des Vermerks vom 8.12.1964),
- 14) Edward N i s i o , geb. am 25. 10. 1914 in Petersburg,
am 8. 9. 1942 in Schmalbroich erhängt
Bd. V wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Maria Peltzer
Bl.207 R d.A. (Nr.316 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

15) Franz G r z e s i a k , geb. am 19.11.1915 in Sygontka,
am 7. 10. 1942 im Gemeindewald Kallstadt erhängt
Bd.II wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Irma Holler
Bl.18 d.A. (Nr. 18 des Vermerks vom 8. 12. 1964),

16) Roman L i s k i e w i c z , geb.am 7.2.1916 in Somianka,
am 21. 4. 1943 im KL Natzweiler exekutiert
Bd.II (Nr. 30 des Vermerks vom 8.12.1964),
Bl.22,23 d.A.

b) sowjet-russische Kriegsgefangene:

1) Wasily B a r a n o f f , geb.am 1. 1. 1896 in Maligorski,
am 4.11.1941 im KL Groß Rosen exekutiert
Bd.V (Nr. 275 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bl.204 d.A.

2) Michael P a w e l s c h e n k o , geb.am 6.10.1921 in Karsno-
am 16.10.1943 im KL Buchenwald exekutiert tjawisch,
Bd.II (Nr.127 des Vermerks vom 8. 12. 1964)
Bl.47 d.A.

3) Stephan S s a f o n o w , geb.am 27.1.1919 in Katschemara,
am 27.10.1943 in Uhingen erhängt
Bd. II (Nr. 238 des Vermerks vom 8. 6. 1965),
Bl.208 d.A.

4) Wasili W o l o t k i n , geb.am 16.5.1915 in Minsk,
am 12. 11. 1943 im KL Neuengamme exekutiert
Bd.V (Nr. 523 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bl.222 R d.A.

5) Dimitri C h m i r o w , geb. am 18.2.1916 in Borakowka,
am 7.1.1944 im Lager der Weißblechwerke in Wissen/Sieg exe-
Bd.V kutiert (Nr. 402 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bl.214 d.A.

6) Jakob M a h a m e d j o , geb.1906 in Niecrgonij,
am 15. 6. 1944 exekutiert
Bd. V (Nr. 404 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bl.214 d.A.

7) Peter I w a n o w , geb.am 14.10.1915 in Wdiki-j-Luki,
im Juni 1944 im KL Neuengamme exekutiert
Bd.V (Nr. 524 des Vermerks vom 21.7.1966),
Bl.222 R d.A.

8) Viktor P h i l i p p o w , geb.am 25.10.1920 in Moskau,
Bd.II Bl.52 am 29.12.1944 in KL Flossenbürg verstorben (vermutlich exeku-
Bd.V Bl.200 d.A.,tiert (Nr. 143 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966).

Die Exekution dieser Kriegsgefangenen erfolgte auf Grund von Erlas-
sen, die zum Teil in den Referaten IV A 1 und IV D 5 (ab April 1944:
Bd.II IV B 2a) entworfen und herausgegeben worden sind (vgl.Vermerk
Bl.1-10 vom 8. 12. 1964).

Die einzelnen Sonderbehandlungsvorgänge gegen polnische Kriegsge-
fangene wurden nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen im
RSHA bis zum Sommer 1942 ausschließlich im Sachgebiet IV A 1 c
bearbeitet. In der Folgezeit wurden einzelne derartige Vorgänge,
nachdem die betroffenen Polen auf Antrag des Sachgebiets IV A 1 c
aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, zur weiteren
Bearbeitung an das für polnische Zivilarbeiter zuständige Sachgebiet
IV D 2 c abgegeben. Ab Ende 1942 ist IV D 2 c wahrscheinlich für
alle Einzelvorgänge gegen polnische Kriegsgefangene zuständig ge-
wesen.

Exekutionsanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene wurden
ebenfalls zunächst im Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet. Etwa im Juni
1943 wurde dieses Sachgebiet aus dem Referat IV A 1 herausgelöst
und als Sachgebiet "d" dem Referat IV D 5 angegliedert. Dieses
Referat, das nach der Neugliederung des Amtes IV des RSHA im April
1944 die Bezeichnung IV B 2 a führte, blieb bis Kriegsende für sow-
jetrussische Kriegsgefangene zuständig.

II a) Die früheren Angehörigen der Referate IV A 1 und IV D 5/IV B 2a

1. Kurt L i n d o w ,
geb. am 16. 2. 1903 in Berlin,
2. Franz T h i e d e k e ,
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
3. Franz K ö n i g s h a u s ,
geb. am 10. 4. 1906 in Wegeleben,
4. Rudolf F u m y ,
geb. am 25. 3. 1900 in München,
5. Günther P ü t z ,
geb. am 29. 6. 1912 in Hamborn/Rhein,
6. Joachim R e i c h e n b a c h ,
geb. am 14. 8. 1907 in Berlin,
7. Andreas K e m p e l ,
geb. am 13. 7. 1904 in Hintersteinau,

8. Gerhard K l i n g ,
geb. am 19. 4. 1903 in Berlin,
9. Hans-Hellmuth W o l f f ,
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl bei Köln

sind wegen des Verdachts der Beteiligung an der "Sonderbehandlung" polnischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen worden. Ihnen wird im Ermittlungsverfahren 1 Js 5/65 (RSHA) Teilnahme an Mord an sowjetrussischen Kriegsgefangenen in weiteren zahlreichen Einzelfällen (Exekution wegen Flucht, unheilbarer Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usw.) vorgeworfen. Der Sachverhalt in beiden Ermittlungsverfahren überschneidet sich mindestens teilweise. Um Doppelermittlungen zu vermeiden, erscheint es deshalb zweckmäßig, das Verfahren gegen die Beschuldigten L i n d o w , T h i e d e k e , K ö n i g s - h a u s , F u n y , P ü t z , R e i c h e n b a c h , K e m p e l , K l i n g , und Hans-Hellmuth W o l f f wegen des Verdachts der Beteiligung an der "Sonderbehandlung" der oben aufgeführten polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen abzutrennen und mit dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) zu verbinden.

- b) Für eine Beteiligung der Beschuldigten L i n d o w , K ö n i g s h a u s , P ü t z , R e i c h e n b a c h , K e m p e l und K l i n g an der "Sonderbehandlung" der weiteren bisher im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) erfaßten ausländischen Zivilarbeiter und KL-Häftlinge haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der ursprüngliche Verdacht einer Mitwirkung dieser Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" des zunächst als polnischer Kriegsgefangener erfaßten

Wladyslaw B i a l e k I ,
geb. am 14. 5. 1915 in Rzymko,
exekutiert am 20.7.1942 im Gemeindewald Forst
(Nr. 1 des Vermerks vom 8. 12. 1964)

Bd.II Bl.11

hat sich nicht bestätigt. Aus den inzwischen bekanntgewordenen Originalakten der Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße betr. Margarete Metzger ist ersichtlich, daß Bialek schon vor Einleitung des Sonderbehandlungsverfahrens aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und als Zivilarbeiter eingesetzt worden war.

Aus diesen Akten ergibt sich ferner, daß das Sonderbehandlungsverfahren im RSHA nicht bei IV A 1 c sondern im Sachgebiet IV D 2 c bearbeitet worden ist.

- c) Dagegen sind die Beschuldigten T i e d e k e , F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f verdächtig, für den Mord an weiteren Zivilarbeitern und KL-Häftlingen mitverantwortlich zu sein. T h i e d e k e war ab Frühjahr 1942 Angehöriger des Referats IV D 1, das für tschechische Zivilarbeiter und KL-Häftlinge zuständig war. Den Beschuldigten F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f wird Beteiligung an der "Sonderbehandlung" von sog. Ostarbeitern (Zivilarbeiter aus dem altsowjetischen Gebiet) in und außerhalb von KL zur Last gelegt. Insoweit sollen die Ermittlungen gegen die Beschuldigten T h i e d e k e , F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f in diesem Verfahren weitergeführt werden.

III. Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten, die als frühere Angehörige des Referats IV A 1 wegen des Verdachts der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen in das Verfahren einbezogen worden sind, haben die bisherigen Ermittlungen folgendes ergeben:

- 1) Bruno S a t t l e r (Nr. 12),
geb. am 17. 4. 1898 in Schmargendorf,
seit 1952 im Zuchthaus Brandenburg,
ist nur in der Ostliste als Angehöriger von IV A 1 d genannt.
In den Telefonverzeichnissen des RSHA erscheint er dagegen nicht.
Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gestapa vom 1. 7. 1939
war er Leiter des Sachgebiets II A 2 "Beobachtung und Bekämpfung
der marxistischen Bewegung". Aus seinen DC-Unterlagen ergibt sich,
daß er im August 1941 in Paris und später in Rußland und Belgrad
eingesetzt war. Vor seiner Tätigkeit in Paris hatte er schon eine
zeitlang der Stapostelle Potsdam angehört. Er dürfte spätestens
Ende 1940 seine Tätigkeit im RSHA beendet haben.
- 2) Erwin B r a n d t (Nr. 21),
geb. am 4. 3. 1899 in Göhren/Meckl.,
wohnhaft in Düsseldorf, Mozartstr. 4,
ist im Telefon-Verzeichnis Mai 1942 als Angehöriger von IV A 1 a
genannt. Nach seinen unwiderlegten Angaben im Verfahren

1 Js 1/64 (RSHA) war er nur von Juni 1941 bis Juni 1942 im Referat IV A 1 tätig und hat in dieser Zeit Vernehmungen sowjetrussischer Kriegsgefangener für eine Denkschrift über den russischen Nachrichtendienst im In- und Ausland ausgewertet.

- 3) Adolf J o h n n (Nr. 30),
geb. am 2. 11. 1913 in Stettin,
wohnhaft in Würzburg, Rennwegerring 14,
ist in der Ostliste für IV A 1 b, in den Telefonverzeichnissen des RSHA dagegen nicht genannt. Aus den DC- und Spruchkammerunterlagen sowie den Verfahrensakten 4 Ks 9/50 StA Osnabrück ergibt sich zweifelsfrei, daß er bis zum 31. 3. 1940 bei der Stapostelle Weimar tätig war, von Ende 1940 bis Juli 1943 als Gehilfe des Polizeiattachés der Deutschen Botschaft in Madrid bzw. dem deutschen Generalkonsulat in Barcelona angehörte und bei seiner Rückkehr nach Berlin im Juli 1943 dem Referat IV E 3 zugeteilt wurde. Vom 1. 4. 1940 bis Dezember 1940 will er in verschiedenen Referaten des RSHA informatorisch beschäftigt gewesen sein.
- 4) Bruno W o l f f (Nr. 56),
geb. am 13. 6. 1910 in Wuppertal-Barmen,
unbekannten Aufenthalts,
ist in der Ostliste für IV A 1 a, in den Telefonverzeichnissen des RSHA nicht genannt. Nach dem Inhalt der DC-Unterlagen gehörte er ab 1. 10. 1937 dem Gestapa, Referat II A, an. Ab 1942 war er über das Amt VI des RSHA nach Istanbul kommandiert und vorher in Holland und Norwegen eingesetzt. Er kann dem Referat IV A 1, wenn überhaupt, nur kurze Zeit angehört haben.
- 5) Wilhelm Z i n n (Nr. 57),
geb. am 11. 5. 1902 in Friedewald,
wohnhaft in Friedewald, In der Aue 362,
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als PI im Referat IV B 1, in der Ostliste für IV B und IV A 1 a genannt. Weitere Feststellungen über seine Tätigkeit konnten bisher nicht getroffen werden.
- 6) Wilhelm B a u e r (Nr. 60),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie nach der Ostliste als KOS im Sachgebiet IV A 1 b tätig.

- 7) Herbert B o r d a s c h (Nr. 62),
geb. am 4. 6. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Neheim-Hüsten, Rumbecker Holz 21,
gehörte nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie
nach der Ostliste als KOS dem Sachgebiet IV A 1 a an. Nach eigen-
en Angaben in verschiedenen Vorverfahren hat er marxistische
Widerstandsbewegungen, insbesondere auf dem Balkan, bearbeitet.
- 8) Otto H a u t h (Nr. 68),
geb. am 29. 5. 1894 in Hohenfier,
Aufenthalt nicht bekannt,
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 als Behördenange-
stellter im Referat IV A 1 ohne Sachgebietsangabe genannt. Nach
Angaben früherer Angehöriger des Referats IV A 1 im Verfahren
1 Js 4/65 (RSHA) war er in der Registratur des Referats beschäftigt.
- 9) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 62),
geb. am 30. 1. 1896 in Neudorf,
wohnhaft in Mönchengladbach, Folradplatz 1a,
war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 KS in Sachgebiet
IV A 1 d. Nach der Ostliste soll er dem Sachgebiet IV A 1 c ange-
hört haben. Nach eigenen Angaben im Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA),
die auch von den Zeuginnen B e c k , G ü n t h e r ,
F i s c h e r und A r n d t bestätigt worden sind, war er in
diesem Sachgebiet jedoch nicht tätig, sondern hatte als Kartei-
Registrator kommunistische Flugblätter zu registrieren und auszu-
werten, die Zentralkartei kommunistischer Funktionäre zu führen
und Personalakten zwecks Löschung bzw. Erneuerung von Fahndungs-
ersuchen zu überprüfen.
- 10) Alex J a c q u i n (Nr. 71),
geb. am 21. 9. 1902 in Alt-Reetz,
wohnhaft in Celle, Kronestr. 5,
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943, in der Ostliste
und in der Seidelaufstellung als KOA bzw. KS bei IV A 1 a genannt.
Nach den DC-Unterlagen gehörte er dem RSHA seit dem 1. 9. 1941 an.
- 11) Paul L i e t z (Nr. 81),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als KS i.R. im Sachgebiet

IV A 1 a und im Telefonverzeichnis Juni 1943 als KS im Referat IV C 2 genannt.

Über seine Tätigkeit bei IV A 1 a ist bisher nichts bekannt.

Im Schutzhaftreferat IV C 2 soll er nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) als Registrator beschäftigt gewesen sein.

- 12) Karl M a a B (Nr. 82),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist in der Ostliste als KS für das Sachgebiet IV A 1 d, in den Telefonverzeichnissen des RSHA dagegen nicht genannt. Möglicherweise ist er identisch mit dem 1935 im Gestapo, Hauptabteilung II - Außendienst - tätig gewesenen Kr.Ass. Karl M a a B , geb. am 27. 3. 1899 in Gr.Kressin.
- 13) Gerhard M e y e r (Nr. 84),
geb. am 7. 11. 1897 in Anklam,
wohnhaft in Kiel-Hasseldieksdamm, Diekweg 31,
war nach den Telefonverzeichnissen des RSHA und der Ostliste als KS bzw. KOS im Sachgebiet IV A 1 b tätig.
Nach eigenen Angaben im Spruchkammerverfahren bearbeitete er "Linksopposition" und hatte bis Juni 1941 russische Staatsangehörige im Reich, später volksdeutsche Umsiedler aus dem Baltikum zu überwachen.
- 14) Friedrich M ü l l e r (Nr. 86),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA und in der Ostliste als KS bei IV A 1 a verzeichnet. Über seine Tätigkeit ist bisher nichts bekannt.
- 15) Hans N e u m a n n (Nr. 87),
geb. am 30. 11. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Goslar, Karlsbader Straße 55,
gehörte nach dem Telefonverzeichnis Mai 1942 als KS dem Sachgebiet IV A 1 a an. Sonst ist über ihn nichts bekannt.

- 16) Reinhold O r t m a n n (Nr. 89),
geb. am 8. 9. 1897 in Berlin,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Ehinger Straße 18,
ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA und in der Ostliste
als KS im Sachgebiet IV A 1 a verzeichnet. Im Spruchgerichtsver-
fahren hat er angegeben, er habe Widerstandsbewegungen auf dem
Balkan, insbesondere in Griechenland, bearbeitet.
- 17) Friedrich P o h l (Nr. 90),
geb. am 5. 4. 1906 in Neu-Heiduk,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Rembrandtstr. 25,
war nach dem Telefonverzeichnis Mai 1942 und der Ostliste im Sach-
gebiet IV A 1 a tätig. Weiteres ist über ihn nicht bekannt.
- 18) Johannes von R a k o w s k i (Nr. 94),
geb. am 11. 10. 1902 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 44, Anzengruberstr. 12,
gehörte als KS dem Referat IV A 1 an. In den Telefonverzeichnissen
des RSHA ist er für IV A 1 ohne Sachgebietsbezeichnung, in der Ost-
liste für IV A 1 a genannt. Nach eigenen Angaben im Verfahren
1 Js 1/64 (RSHA) hatte er illegale Propagandaschriften u. ä. auszu-
werten.
- 19) Paul R a s c h (fr. Racinski)(Nr. 95),
geb. am 17. 3. 1899 in Berlin-Schönhagen,
wohnhaft in Berlin 36, Liegnitzer Straße 7-8,
ist in den Telefonverzeichnissen als KS bei IV A 1 b, in der
Ostliste für IV A 1 d verzeichnet. Nach eigenen Angaben im Ver-
fahren 1 Js 1/64 (RSHA) war er Sachbearbeiter für die Beobachtung
des Internationalen Gewerkschaftsbundes, sowie für marxistische
Emigranten in der Schweiz und in Skandinavien.
- 20) Georg Gustav S i m o n (Nr. 98),
geb. am 15. 11. 1900 in Elsterberg,
wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstr. 25,
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als P.Ass. in IV A 1 und
im Telefonverzeichnis Juni 1943 als PS in IV D 5 aufgeführt.
Nach eigenen Angaben im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) war er in
beiden Referaten nur als Registrator tätig.
- 21) Hermann W e d e r m a n n (Nr. 103),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist in der Ostliste als KS bei IV A 1 a (fr. wohnhaft Berlin NO 55,
Chodowieckistr. 18) aufgeführt.

- 22) Hermann W e e d e l m a n n (Nr. 104),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
erscheint ebenfalls nur in der Ostliste als KS bei IV A 1 a
(fr.wohnhaft in Berlin NO 55, Storkower Straße 12). In den
Telefonverzeichnissen des RSHA sind die Namen Weedelmann und
Wedermann nicht enthalten. Beim DC konnte nur ein Uniformausweis
für einen beim BdS Paris eingesetzten KOS Hermann Weedermann (ohne
Geburtsdaten) aufgefunden werden. Alle weiteren Ermittlungen ver-
liefen negativ.
- 23) Gustav W o d t k e (Nr. 105),
geb. am 27. 10. 1878,
Aufenthalt nicht bekannt,
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie in der Ost-
liste als KOS i. R. bei IV A 1 a genannt. Wahrscheinlich gehörte
er zu den von verschiedenen früheren Referatsangehörigen erwähnten
reaktivierten Karteiführern.
- 24) Johannes S c h u m a n n (Nr. 116),
geb. am 10. 9. 1908 in Bad Schönfließ,
Aufenthalt nicht bekannt,
ist nur in der Ostliste für IV A 1 d genannt. Nach den DC-Unterla-
gen war er ab 25. 8. 1940 als KS bei der Passierscheinabteilung der
Deutschen Botschaft in Paris tätig. Er ist nicht identisch mit dem
im Telefonverzeichnis 1942 für IV A 1 b und im Telefonverzeichnis
1943 für IV D 3 genannten Behördenangestellten und Dolmetscher
Hans S c h u m a n n (geb. am 1. 12. 1889, 1954 nach den USA
ausgewandert).
- 25) Ferdinand S o m m e r (Nr. 117),
geb. am 1. 3. 1904 in Charlottenburg,
wohnhaft in Berlin 65, Soldiner Straße 32,
ist im Telefon-Verzeichnis Juni 1943 als KS im Sachgebiet IV A 1 b
und in der Ostliste für IV A 1 a und IV A 3 genannt. Aus den DC-
Unterlagen ergibt sich, daß er im September 1941 von der Stapo-
leitstelle Berlin zum RSHA abgeordnet worden ist. Nach eigenen Anga-
ben in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) ist er
dort im wesentlichen als Ordonnanz für den Gruppenleiter IV A,
P a n z i n g e r , tätig gewesen und nur formell in den Referaten
IV A 1, später IV A 3 geführt worden.

Art und Umfang der Tätigkeit dieser 25 Beschuldigten im RSHA ist noch nicht in allen Fällen einwandfrei geklärt. Die eigenen Angaben dieser Beschuldigten sind bisher nur zum Teil nachgeprüft bzw. von anderen Referatsangehörigen bestätigt worden. Durch die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/65 (RSHA) vorliegenden Aussagen früherer Angehöriger des Referats IV A 1 ist aber die personelle Besetzung des für Sonderbehandlungsvorgänge gegen Kriegsgefangene zuständig gewesene Sachgebiets IV A 1 c im wesentlichen geklärt worden. Es haben sich daraus keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die genannten 25 Beschuldigten zu irgendeiner Zeit in diesem Sachgebiet gearbeitet und an Sonderbehandlungen von Kriegsgefangenen mitgewirkt haben. Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, daß diese Beschuldigten als Angehörige eines anderen Referates an der Tötung von ausländischen Zivilarbeitern und KL-Häftlingen beteiligt gewesen sein könnten. Weitere Ermittlungen zur Aufklärung der Tätigkeit der genannten 25 Beschuldigten erscheinen deshalb nicht erforderlich.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Kurt L i n d o w (Nr. 8),
Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
Franz K ö n i g s h a u s (Nr. 33),
Rudolf F u m y (Nr. 6),
Joachim R e i c h e n b a c h (Nr. 11),
Günther P ü t z (Nr. 42),
Andreas K e m p e l (Nr. 74),
Gerhard K l i n g (Nr. 75 und
Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123)

wird, soweit es die Beteiligung dieser Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" der im Vermerk zu 1) I. aufgeführten polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen betrifft, abgetrennt und mit dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) verbunden.

3) Im übrigen wird das Verfahren gegen die Beschuldigten

- 1) Kurt L i n d o w (Nr. 8),
- 2) Franz K ö n i g s h a u s (Nr. 33),
- 3) Joachim R e i c h e n b a c h (Nr. 11),

- 4) Günther P u t z (Nr. 42),
- 5) Andreas K e m p e l (Nr. 74) und
- 6) Gerhard K l i n g (Nr. 75)

aus den Gründen des Vermerks zu 1) II.b) gemäß § 170 Abs.2 S 1 StPO
eingestellt.

4) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- 1) Bruno S a t t l e r (Nr. 12),
- 2) Erwin B r a n d t (Nr. 21),
- 3) Adolf J o h n (Nr. 30),
- 4) Bruno W o l f f (Nr. 56),
- 5) Wilhelm Z i n n (Nr. 57),
- 6) Wilhelm B a u e r (Nr. 60),
- 7) Herbert B o r d a s c h (Nr. 62),
- 8) Otto H a u t h (Nr. 68),
- 9) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 62),
- 10) Alex J a c q u i n (Nr. 71),
- 11) Paul L i e t z (Nr. 81),
- 12) Karl M a a s (Nr. 82),
- 13) Gerhard M e y e r (Nr. 84),
- 14) Friedrich M ü l l e r (Nr. 86),
- 15) Hans N e u m a n n (Nr. 87),
- 16) Reinhold O r t m a n n (Nr. 89),
- 17) Friedrich P o h l (Nr. 90),
- 18) Johannes von R a k o w s k i (Nr. 94),
- 19) Paul R a s c h (Nr. 95),
- 20) Georg Gustav S i m o n (Nr. 98),
- 21) Hermann W e d e r m a n n (Nr. 103),
- 22) Hermann W e e d e l m a n n (Nr. 104),
- 23) Gustav W o d t k e (Nr. 105),
- 24) Johannes S c h u m a n n (Nr. 116),
- 25) Ferdinand S o m m e r (Nr. 117)

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) III. gemäß § 170 Abs.2
S. 1 StPO eingestellt.

5) bis 10) pp.

Berlin 21, den 8. Dezember 1967

gez. Bilstein
Staatsanwältin

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 4/65 (RSHA) ist durch Verfügung vom 8. Juni 1967 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sipo und des SD bzw. deren Nachfolgedienste in der Sowjetunion bezüglich der Tötungshandlungen zentral vom RSHA gesteuert worden sind.

2.-4. pp.

Berlin, den 27. März 1968

Selle

Erster Staatsanwalt

1AR 144 166

Sch

1 Js 2/64 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 2/64 (RSHA) ist durch Verfügung vom 19. Februar 1968 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Beschuldigten an der Anordnung von Sonderbehandlung gegen Angehörige der "Roten Kapelle" und einer weiteren niederländischen Widerstandsgruppe mitgewirkt haben.

2.-4. pp.

Berlin, den 10. Mai 1968

Pagel
Oberstaatsanwalt

Ortman, Reinhold

1RR 144/66

1 Js 1/64 (RSHA)

z. Zt. Frankfurt/M., den 10.6.1968

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt Hauswald
- als Vernehmender -

Justizangestellte Tönne
- als Protokollführerin -

Zu r Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main vorgeladen,
erscheint Herr

Reinhold O r t m a n n

geboren am 8.9.1897 in Berlin,
von Beruf Rentner
wohnhaft in Frankfurt/Main, Ehingerstr. 18,

und erklärt nach Belehrung gemäß §§ 52 und 55 StPO
folgendes:

Mir ist der Gegenstand des Verfahrens dahin
erläutert worden, dass er Massentötungen sowie
tischer Kriegsgefangener aufgrund der Einsatz-
befehle des Chefs der Sicherheitspolizei und
des SD Nr. 8, 9 und 14 betrifft, die nach den
Richtlinien zu diesen Einsatzbefehlen von Einsatz-
kommandos der örtlichen STAPO ausgesondert
worden sind. Nach Berichterstattung an das RSHA
wurde von einem Sachgebiet des Referates IV A1
der Erlaß von Tötungsanordnungen vorbereitet,

der jeweils bestimmte, in welches KL die ausgesonderten Kriegsgefangenen zur Exekution zu überstellen waren. Späterhin wurden aufgrund desselben Verfahrens einzelne Kriegsgefangene in KL's mit der Anweisung zur Exekution überstellt, die sich politischer Verstöße verdächtig gemacht hatten.

Bevor ich zum Gegenstand des Verfahrens Aussage machen werde, bin ich gebeten worden, zunächst kurz auf meinen Lebensweg einzugehen, soweit er mit meiner Tätigkeit im RSHA in Verbindung steht.

Zu meinem Lebensweg nehme ich bezug auf meine Angaben in der Vernehmung vom 13. 11. 1947 vor dem öffentlichen Ankläger im Entnazifizierungsverfahren in STADE. Soweit ich dort angegeben habe, nach Ableistung eines 12-jährigen Dienstes bei der Schutzpolizei im Winter 1931/32 zur Staatl. Kriminalpolizei in Berlin eingezogen, und im Herbst 1932 als Kriminalassistent zur Abteilung I A (Politische Abteilung) versetzt worden zu sein, sind diese Angaben zutreffend. Im Zuge der Überführung der Abt. I A in das Preussische Geheime ^{Staats-}Polizeiamt kam ich dort in das Sachgebiet, das für die Bekämpfung des Kommunismus zuständig war, und dem ich auch schon zuvor bei I A angehört hatte. Bei diesem Sachgebiet verblieb ich. Ich wurde noch vor Kriegsbeginn zum Kriminalsekretär und im Jahre 1944 zum Kriminalobersekretär befördert. Mein letzter Angleichungsdienstgrad war SS-Sturmscharführer, das entspricht dem höchsten Unterführerdienstgrad.

Bei Gründung des Reichssicherheits-Hauptamtes im September 1939 gehörte ich dem Referat IV A 1 an. Innerhalb des Referats IV A 1 war ich Angehöriger des Sachgebietes " a " . Dieses Sachgebiet war für die Bekämpfung des Kommunismus zuständig. Ich habe während der gesamten Kriegszeit nur diesem Sachgebiet angehört mit Ausnahme einer kurzfristigen Tätigkeit von einigen Wochen in einem Sachgebiet unter Kriminalrat Bruno S a t t l e r . Ich betone schon an dieser Stelle, dass ich während der gesamten Kriegszeit nicht den übrigen Sachgebieten b, c und d des Referates IV A 1 angehört habe. Hinzufügen muss ich, dass ich während der Kriegszeit zweimal mit einer Sonderaufgabe betraut worden bin, ohne von Referat IV A 1 wegversetzt worden zu sein. Ich gehörte als Vernehmungsbeamter einer Kommission zur Ermittlung des Komplexes "Rote Kapelle" und später der Sonderkommission zur Aufklärung kommunistischer Umtriebe im KL S a c h s e n h a u s e n an. Bezüglich des Komplexes Sachsenhausen verweise ich auf die Feststellungen des Urteils der 4. großen Strafkammer des Landgerichts in Frankfurt/Main vom 27.8.1957 - 4 a Kls 1/57 - .

Für die weitere Vernehmung interessiert, wie mir gesagt wurde, nur der Zeitraum von Juni 1941 bis Kriegsende, d.h. die Zeit des Russlandfeldzuges. Wie ich schon sagte, war ich während dieses Zeitpunktes mit Ausnahme der beiden eben erwähnten Sonderaufgaben nur im Sachgebiet IV A 1 a . Ich hatte dort hauptsächlich Auswertungsarbeiten innerhalb des internen Verwaltungsdienstes zu erledigen. Ich musste die Tagesberichte der STAPO-Leitstellen auswerten und die diesbezüglichen

Personenakten zu führen. Außerdem hatte ich im Rahmen dieser Auswertungstätigkeit Aufenthaltsermittlungen vorzunehmen, die meistens auf Ersuchen des VGH oder anderer Gerichte vorzunehmen waren.

Zum Komplex der sowjetischen Kriegsgefangenen befragt, kann ich mich erinnern, dass nach Beginn des Russlandfeldzuges eine zeitlang sowjetische Offiziere im Referat IV A 1 vernommen worden sind. Diese Vernehmungen wurden nicht in unseren Diensträumen in der dritten Etage der Prinz-Albrecht-Strasse 8, sondern in den Atelierräumen der 4. Etage durchgeführt. Außer meiner Person waren für diese Vernehmungen, soweit ich mich noch entsinne, die Beamten J a c q u i n und Wilhelm B a u e r eingeteilt. Ich kann mich jetzt wieder genau daran erinnern, dass wir drei Vernehmungsbeamte nur wenige sowjetische Offiziere vernommen haben. Mir wurde damals eine Baltendeutsche namens L a r i s s a S t e p p a n o w als Dolmetscherin zugeteilt. Als weitere Dolmetscherin kann ich mich noch an Tatjana R e b l i n g erinnern, die für J a c q u i n dolmetschte und schrieb. Ich habe meiner Erinnerung nach nur 2 oder 3 sowjetische Offiziere über ihre Herkunft, Ausbildung und Tätigkeit in der roten Armee befragt. Bei diesen Befragungen wurde von einem der sowjetischen Offiziere der genaue Aufbau des NKWD anhand von Schaubildern festgestellt. Diese Befragung führte Wilhelm B a u e r durch. Ich meine, dass das die einzige Befragung war, die Wilhelm B a u e r ausführte.

Soweit ich mich noch erinnere, habe ich mit der S t e p a n o w nur 2 - 3 Offiziere befragt. Bei einem dieser Offiziere handelte es sich um einen sog. "Kulturfunktionär", dem es oblag, innerhalb der roten Armee Fragen der kulturellen Betreuung wahrzunehmen. Ich kann heute nicht mehr angeben, aus welchen Wehrmachtslagern die Offiziere stammten und wohin sie nach ihren Vernehmungen gebracht worden sind. Mir ist insbesondere nicht bekannt geworden, ob unter ^{den} Befragten sowjetische Kommissare und Politruks gewesen sind. Damit will ich jedoch nicht ausschließen, dass die Befragten zu diesem Personenkreis gehört haben oder in dem Verdacht standen, solche Funktionen in der roten Armee ausgeübt zu haben. Mir ist jedenfalls nicht bekannt gewesen, dass die von mir Befragten derartige politische Funktionen innegehabt haben. Mir war damals für diese Befragungen überhaupt kein Ermittlungsmaterial übergeben und auch keine speziellen Anweisungen erteilt worden, aus denen ich hätte erkennen können, welchem Personenkreis die Befragten angehörten bzw. zu welchen Detailfragen ich sie vernehmen sollte. Ich hatte lediglich die allgemeine Aufgabe übertragen erhalten, die sowjetischen Offiziere über ihre Herkunft, Ausbildung und Tätigkeit in der roten Armee auszufragen.

Wenn mir demgegenüber vorgehalten wird, dass von anderen Vernehmungsbeamten zu dieser Tätigkeit ausgesagt worden ist, dass es sich um sowjetische Kommissare und Politruks gehandelt habe, die nach ihrer Vernehmung zur Exekution in ein KL überstellt worden sind, so muss ich mit aller Entschiedenheit entgegnen, dass ich von diesem Zweck der Vernehmung damals nichts erfahren hatte.

In diesem Zusammenhang wird mir der Name des Referatsangehörigen von IV a 1 KS. Gerhard M e y e r genannt, der ebenfalls sowjetische Kommissare und Poli-truks vernommen hatte und wusste, dass diese nach ihren Vernehmungen liquidiert worden sind. Mir ist KS. M e y e r überhaupt nicht bekannt. Ein^{en} M e y e r hatten wir in IV A 1 meiner Erinnerung nach überhaupt nicht.

Dagegen kann ich mich an die weiteren mir vorgehaltenen Namen von russischen Dolmetschern erinnern. Hierbei handelt es sich um Herrn S a d i k o w , der ein schwarzes Spitzbärtchen trug und damals schon in vorgeschrittenem Alter stand. Ferner an die Dolmetscherin Edith T o m s e n . An die Dolmetscherin Waleska B a m b o w s k y kann ich mich dagegen nicht mehr entsinnen.

Außer dieser Befragungstätigkeit hatte ich mit sowjetischen Kriegsgefangenen während meiner Tätigkeit im Referat IV A 1 nichts zu tun. Ich habe von der Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen, die ausgesondert worden waren, auch sonst nichts erfahren, d.h. mir ist nicht bekannt geworden, von welchen Referatsangehörigen in IV A 1 die sowjetischen Kriegsgefangenen schreibtmäßig bearbeitet worden sind.

Mir ist vorgehalten worden, dass die Bearbeitung der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen im Sachgebiet IV A 1 c vorgenommen worden ist. Mir ist nicht einmal dieses Referat in seiner Zuständigkeit und personellen Besetzung bekannt.

Wenn mir der Name T h i e d e k e genannt wird, so bestätige ich, dass ich an diese Person mich noch erinnern kann. Er war einer der ältesten Beamten des Referates IV A 1 und hatte meiner Meinung nach Verwaltungsaufgaben zu bearbeiten. Näheres über seine Tätigkeit ist mir nicht bekannt. Wir forderten gelegentlich von T h i e d e k e Akten oder Schlußberichte über Vorgänge an, die kommunistische Organisationen betrafen, die er in seinem Zimmer aufbewahrte.

Wenn mir eine Schreibkraft namens W o l f e r t vorgehalten wird, so kann ich mich an sie als einer vorlauten Person noch gut erinnern. Ich weiß jedoch nicht, ob Frä. W o l f e r t für Thiedeke geschrieben hat, und welche Aufgaben sie zu erledigen hatte.

An einen Beamten namens K ö n i g s h a u s kann ich mich der Person nach gut erinnern. Ich weiß jedoch nicht, welche sachlichen Aufgaben er wahrzunehmen hatte. Insbesondere kann ich nicht angeben, wann K ö n i g s h a u s zum Referat IV A 1 versetzt worden ist. Ich weiß auch nicht, aus welchem Referat er zu uns kam. Wenn mir als Anhaltspunkt ein Kameradschaftsabend im Frühjahr 1942 vorgehalten wird, auf dem die Ablösung Thiedeke -K ö n i g s h a u s gefeiert worden ist, so kann ich mich an ein solches Ereignis heute nicht mehr erinnern. Ich kann mir das nur so erklären, dass ich an diesem Kameradschaftsabend nicht teilgenommen habe und es sich um eine interne Angelegenheit der Angehörigen des Sachgebietes IV A 1 c gehandelt hat.

Wegen der strengen Geheimhaltungsregelung im RSHA habe ich über die spezielle Tätigkeit des Sachgebietes IV A 1 c nichts erfahren. Aus diesem Grunde kann ich zur Frage des Zeichnungsrechtes und der dienstlichen Unterstellung in sachlicher und personeller Hinsicht bezüglich der Angehörigen des Sachgebietes IV A 1 c keine Auskunft geben. Mir sind auch keine Namen von weiteren Angehörigen des Sachgebietes IV A 1 c und deren Schreibkräften mit Ausnahme der drei schon genannten Personen Th i e d e k e , K ö n i g s h a u s und W o l f e r t , die mir vorgehalten worden sind, erinnerlich. Dem Namen nach kann ich mich noch an E c k e r l e erinnern. Ferner an Frau Ursula J u c k n ä t , die eine zeitlang auch für mich geschrieben hat; ob Frau J u c k n a t nach 1941 im Vorzimmer des Referatsleiters tätig gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Mit Frä. J u c k n a t hatte ich dienstlich näheren Kontakt, kann jedoch nicht angeben, welche Tätigkeit sie im einzelnen ausübte, da ich hieran keine Erinnerung mehr habe..

Im Vorzimmer des Referatsleiters, d.h. des Referatsleiters V o i g t , war KS. Andreas K e m p e l tätig. K e m p e l hatte als Vorzimmerbeamter die übliche Vorzimmertätigkeit für einen leitenden Beamten auszuüben gehabt. Er hatte für die Aktenvorlage zu sorgen, den Aktenumlauf zum und vom Referatsleiter zu besorgen, die Besucher anzumelden, die Vorzimmertelefonate entgegen zu nehmen und weiter zu leiten, die Urlaubslisten und sonstige personelle Aufgaben zu erledigen. Wenn L i n d o w der Nachfolger von V o i g t als Referatsleiter war, woran ich mich allerdings nicht mehr erinnere, weil L i n d o w eine farblose zurückgezogene Persönlichkeit war, so muss K e m p e l auch für L i n d o w als Vorzimmerbeamter während der

Kriegsjahre 1942 ff tätig gewesen sein.

An eine Schreibkraft namens Gertrud P r z i l a s kann ich mich nicht erinnern, ebenso an eine Dame namens Friedel W i n t e r und Elfriede M i c h l e r.

Dagegen entsinne ich mich noch an Inge A r n d t , die in einem ziemlich schlechten Rufe stand. Sie muss nach Kriegsende in einem fremden Auftrag gestanden haben, wie ich annehme, da sie ~~nach~~ in Berlin zu meiner Frau kam und sich eingehend nach meinem Verbleib erkundigte. Es handelte esich bei ihr um eine undurchsichtige Person. Zu ihrer Identifizierung bemerke ich noch, dass sie damals hellblonde Haa-re trug und aus Südamerika stammte. In welchem Sachgebiet sie innerhalb des Referats IV A 1 tätig war, kann ich heute nicht mehr angeben.

An einen Georg S i m o n habe ich absolut keine Erinnerung.

Wenn ich gefragt werde, wer insbesondere über die Tätigkeiten von L i n d o w , T h i e d e k e und K ö n i g h a u s in der Zeit ab Juni 1941 bis Kriegsende Bescheid wissen müsste, so weise ich auf K e m p e l in erster Linie hin. Inwieweit die übrigen Sachgebietsleiter zu dieser Frage Auskunft geben könnten, vermag ich nicht zu beurteilen. Am ehesten müssten hierzu noch die Vorzimmerdamen von P a n z i n g e r , V o i g t und L i n d o w Auskunft geben können. In diesem Zusammenhang weise ich auf Frl. Margarete S e m i s c h hin, die im Vorzimmer von P a n z i n g e r eine zeitlang saß.

Über Helga S e i d e l kann ich nichts angeben,
erinnere mich jedoch noch, dass Sie bei IV A 1
tätig war und später den Adjutanten des Amtschefs
M ü l l e r , Albert D u c h s t e i n ,
geheiratet hat.

Zu allen vorstehenden Personalangaben bemerke
ich noch, dass ich zeitliche Angaben infolge
einer ^{allgemeinen} Erinnerungsschwäche heute nicht mehr
bekunden kann. Insoweit habe ich schon immer
Erinnerungsschwierigkeiten gehabt.

Abschließend hebe ich nochmals hervor, dass
ich aus meinem dienstlichen Gesichtskreis mit
Ausnahme der oben erwählten Anhörungstätigkeit
und der Personalangaben keine weiteren Kenntnisse
über die den Gegenstand des Verfahrens bildenden
Vorgänge besitze. Ich habe alles ausgesagt,
was hiermit im Zusammenhang stehen könnte.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

.....*Russfeld* *Wienmann*.....

Geschlossen:

Hauswald
(Hauswald)

Erster Staatsanwalt

Justizangestellte Tönne

Tönne

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 AR (RSA) 144/66

1 Berlin 21, den 19.1.1969

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11 App. 1309

An das
Standesamt



Frankfurt / Main Mitte

In dem Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bitte ich um Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Sterbebucheintragung betreffend

Reinhold O r t m a n n
geboren am 8. September 1897 in Berlin
verstorben am 9. Januar 1969 in Frankfurt/M.

Soweit hier bekannt, soll der Tod dort unter der
Reg.Nr. 253/69 beurkundet sein.

~~Sofern dort noch weitere Unterlagen über den Tod des Oben-
genannten (Sterbefallanzeigen, Totensehein u.ä.) vorhanden
sind, bitte ich, mir davon je 1 beglaubigte Ablichtung zu
übersenden.~~



Im Auftrage

(Schmidt)

Staatsanwalt

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1969

Reinhold Wilhelm Paul Ortmann, +

kaufmännischer Angestellter, +

evangelisch, +

wohhaft in Frankfurt a.M., Ehingerstr. 18, +

ist am 9. Januar 1969 + um 06 Uhr 15 Minuten

in Frankfurt a. M., Steinbacher Hohl 2-26, +

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 8. September 1897 +
in Berlin. +

Der Verstorbene war verheiratet mit Elisabeth ----

Charlotte Hertha Ortmann geb. Alexander. +

Eingetragen auf mündliche - schriftliche - Anzeige des Nordwestkran-
kenhauses in Frankfurt a.M. +

persönlich bekannt -- ausgewiesen durch

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte
In Vertretung:

Die Übereinstimmung
dieses Bildabzuges
mit dem Eintrag in
dem Personenstands-
buch des Standesamtes
Mitte in Frankfurt
a.M. wird beglaubigt.

Frankfurt am Main,
den

21. JANUAR 1969
Der Standesbeamte
In Vertretung:



(Berndt)

Geburtseintrag des Verstorbenen:

Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch d. Verstorbenen
der Eltern

Familienname des Mannes

Mädchenname der Frau

wird geführt in

3. Eheschließung des Verstorbenen am 4.5.1925 in Berlin

n. -Hans- Treptow, j. Treptow v. Bln. 68

Standesamt und Nummer

zi

1 AR (RSHA) 144/66

V.

1.) Vermerk:

Laut telefonischer Mitteilung der Kripo (KM Hillert)
soll Reinhold Ortmann am 9. Januar 1969 in Frankfurt/M.
verstorben sein. Sein Tod wäre beim Standesamt
Frankfurt/Main Mitte unter der Reg.-Nr. 253/69 registriert.

2.) Anl. Schreiben an das Std.A. Frankfurt/M. senden.

3.) Am 15.2.69

Berlin, den 19.1.1969

zu 2) ab

17.1.69
L

1.

1) Herrn R 5 an d. Bitte um Kenntnis-
nahme und zwecks Lauf. M. K.

2) Für P4 Ostermann - 1 PR (PSA) 144/66 -

3) Kartei bewilligen.

ru3) ed
19.2.69
P

M
28.1.69